

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2017

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 20. Januar 2017

Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
13.12.16	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Berufsgerichtsordnung für Architekten	1
14.12.16	Verordnung des Justizministeriums über die ergänzende Vergütung für das Amt des Notariatsabwicklers (Abwicklervergütungsverordnung – AbwVVO)	2
14.12.16	Verordnung des Justizministeriums zur Regelung des Einzugs von Kosten der Notare im Landesdienst anlässlich der Notariatsreform (Notariatsreformkosteneinzugsverordnung – NRKVO)	16
22.12.16	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen »Musikbusiness«, »Popmusikdesign« und »Weltmusik« an der Popakademie Baden-Württemberg (Popakademie-PrüfungsVO)	17
30.12.16	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Polizeidienstkleidungsverordnung	40
2. 1.17	Verordnung des Justizministeriums zur psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren	40
19.12.16	Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge	41

Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Berufsgerichtsordnung für Architekten

Vom 13. Dezember 2016

Auf Grund von § 29 Nummer 2 des Architektengesetzes in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. S. 152), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 136) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Berufsgerichtsordnung

Die Berufsgerichtsordnung in der Fassung vom 7. Juli 1975 (GBl. S. 588), die zuletzt durch Artikel 90 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in §§ 13, 33 Absatz 3 Satz 2 und § 54 werden jeweils die Wörter »Finanz- und gestrichen.
2. In § 23 wird die Angabe »500 Euro« durch die Angabe »2500 Euro« ersetzt.
3. § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Das Verfahren kann unter entsprechender Anwendung von §§ 153 bis 154 der Strafprozessordnung durch Beschluss eingestellt werden.«

4. § 26 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der Bescheid lautet auf Verurteilung zu einer berufsgerichtlichen Maßnahme oder auf Freispruch.«

b) In Satz 2 wird die Angabe »500 Euro« durch die Angabe »2500 Euro« ersetzt.

5. § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Das Verfahren kann unter entsprechender Anwendung von §§ 153 bis 154 der Strafprozessordnung durch Beschluss eingestellt werden.«

6. In § 35 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »oder auf Einstellung des Verfahrens; die §§ 153 bis 154 der Strafprozessordnung gelten entsprechend« gestrichen.

7. In § 38 Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe »§ 20 Abs. 4« durch die Angabe »§ 21 Absatz 4« und die Wörter »§ 39 Abs. 4 des Kammergesetzes« durch die Wörter »§ 56 des Heilberufe-Kammergesetzes« ersetzt.

8. In § 46 Absatz 2 werden die Wörter »§ 65 des Kammergesetzes« durch die Wörter »§ 66 des Heilberufe-Kammergesetzes« ersetzt.
9. In § 52 Absatz 2 werden die Wörter »§ 55 Abs. 1 des Kammergesetzes« durch die Wörter »§ 71 Absatz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes« ersetzt.
10. In § 53 Satz 4 werden die Wörter »§ 70 Abs. 4 des Kammergesetzes« durch die Wörter »§ 71 Absatz 4 des Heilberufe-Kammergesetzes« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 13. Dezember 2016

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

Verordnung des Justizministeriums über die ergänzende Vergütung für das Amt des Notariatsabwicklers (Abwicklervergütungs- verordnung – AbwVVO)

Vom 14. Dezember 2016

Auf Grund von § 46 Absatz 4 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. November 2016 (GBl. S. 605, 609) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Finanzministeriums verordnet:

§ 1

Ergänzende Vergütung

Die ergänzende Vergütung nach § 18 Absatz 2 LFGG soll eine insgesamt angemessene Vergütung der Notariatsabwickler für die vollständige Abwicklung der Referate und Abteilungen der ehemaligen staatlichen Notariate nach § 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung (BNotO) und dem Zweiten Abschnitt des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sicherstellen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Vergütung stehen den Notariatsabwicklern für jeden erledigten abwicklungsbedürftigen Fall Vergütungspauschalen zu. Auf diese Pauschalen sind die nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz entstehenden Kostenforderungen jedes Notariatsabwicklers anzurechnen.

§ 2

Abwicklungsbedürftige Fälle

(1) Ein einheitlicher Lebenssachverhalt bildet ungeachtet der Anzahl der in der Notariatsanwendung NOAH vergebenen Geschäftszeichen für notarielle Vorgänge (UZ-Nummern) einen einheitlich abzuwickelnden und nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu vergütenden Fall. Ein einheitlicher Lebenssachverhalt liegt insbesondere vor

1. bei einem Grundstücksveräußerungsvertrag: in Bezug auf die Auflassung, auf Finanzierungsgrundpfandrechte, auf Nachträge oder auf die Identitätserklärung bezüglich unvermessener Teilflächen,
2. bei einem Gesellschaftsvertrag oder einer Satzung: in Bezug auf eine Anmeldung zum Handelsregister, auf eine Satzungsbescheinigung oder auf eine Gesellschafterliste,
3. bei Aufteilung in Wohnungs- und Teileigentum: in Bezug auf die Zuweisung von Stellplätzen oder auf die im Zuge der Eintragung der Aufteilung in das Grundbuch zweckdienlichen Änderungen der Teilungserklärung.

(2) Ein notarieller Vorgang ist dann ein abwicklungsbedürftiger Fall, wenn der notarielle Vorgang noch nicht kanzleimäßig abgeschlossen ist oder der notarielle Vorgang eines Vollzugs bedarf, der noch nicht erfolgt ist, oder der Vollzug der Überwachung bedarf. Dabei ist unerheblich, ob der ehemalige Notar oder Notarvertreter im Landesdienst den Fall als »erledigt« gekennzeichnet hat. Abwicklungsbedürftigkeit besteht insbesondere, wenn Eintragungen in ein Register, die Vereinnahmung von notariellen Kosten, die Abwicklung von Treuhandaufträgen oder die Beurkundung von bereits vor dem 1. Januar 2018 vorhandenen Entwürfen ausstehen. Dies gilt nicht, soweit die Beteiligten den Vollzug ausdrücklich selbst übernommen haben oder soweit der Notar von den Verpflichtungen zum Vollzug freigestellt ist. Nicht abwicklungsbedürftig sind insbesondere

1. Veräußerungsverträge über nicht vermessene Teilflächen, wenn die Beteiligten die Vermessung nicht in angemessener Zeit veranlassen und der Notar nicht ausdrücklich mit der Herbeiführung der Vermessung beauftragt ist,
2. Veräußerungsverträge, bei denen die Vermessung zwar veranlasst wurde und der entsprechende Veränderungsnachweis vorliegt, die Beteiligten aber die für den weiteren Vollzug erforderlichen Anträge nicht in angemessener Zeit stellen,
3. Beurkundungsaufträge, zu denen zumindest bereits ein Entwurf vorliegt.

§ 3

Fallpauschalen

(1) Der Notariatsabwickler erhält für jeden erledigten Fall im Sinne von § 2 eine Vergütung, deren Höhe sich pauschal nach den in Absatz 2 abschließend bestimmten Kategorien bemisst. Für die Vergütung ist maßgeblich, in welche Kategorie die erbrachte Abwicklungshandlung fällt. Erfüllen die Abwicklungshandlungen den Tatbestand mehrerer Kategorien, so richtet sich die Vergütung ausschließlich nach der numerisch höchsten Kategorie. Dabei ist es unerheblich, ob der Tatbestand einer Kategorie einmal oder mehrfach erfüllt ist.

(2) Die Vergütung richtet sich nach den folgenden Kategorien und beträgt:

1. Kategorie 1: Die Herbeiführung und Überwachung des Zahlungseingangs

- a) das Ausfolgen der Kostenberechnung bei bereits verfügbaren Kosten,
- b) die Überwachung des Zahlungseingangs von in Rechnung gestellten Kosten auf dem Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg,
- c) das Auskehren von Notaranteilen vom Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg an den ehemaligen Amtsinhaber,
- d) das Erstellen und Versenden von Mahnungen betreffend notarieller Kostenrechnungen,
- e) die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von notariellen Kostenrechnungen

42 Euro.

2. Kategorie 2: Die Überwachung des Vollzugs einschließlich der Verfügung notarieller Urkunden

- a) die Fertigung der Verfügung betreffend den Urkundsvorgang samt Kostenberechnung,
- b) die Fertigung von Ausfertigungen und Abschriften,
- c) das Heften und Siegeln einer Urkunde,
- d) die Überprüfung von Registereinträgen,
- e) die Ablieferung von Verfügungen von Todes wegen in die besondere amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts,
- f) die Ablieferung von Erbverträgen in notarieller Verwahrung auf Anforderung durch das Zentrale Testamentsregister und Mitteilung erbfolgerelevanter Urkunden nach dem Erbfall an das Nachlassgericht,
- g) die Entgegennahme und Überprüfung von gerichtlichen und behördlichen Genehmigungen sowie Erklärungen über Vorkaufsrechte,
- h) die Entgegennahme und Überprüfung von Erklärungen über Leistungen auf Geschäftsanteile,

- i) die Überwachung der Erteilung eines beantragten Erbscheines, eines europäischen Nachlasszeugnisses oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses

146 Euro.

3. Kategorie 3: Die Herbeiführung des Vollzugs notarieller Urkunden

- a) die Meldung zum Zentralen Testamentsregister oder Zentralen Vorsorgeregister sowie Einreichung von Urkunden bei Gerichten,
- b) die Anforderung von gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Genehmigungen und Vollmachtsbestätigungen einschließlich deren Entwurf,
- c) die Mitteilung des Verkaufsfalls betreffend Vorkaufsrechte,
- d) die Anzeige nach § 18 des Grunderwerbsteuergesetzes zur Herbeiführung der Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- e) die Mitteilungen an den anderen Vertragsteil nach § 1829 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB),
- f) die Einholung von Gläubigererklärungen zum Vollzug einer Urkunde, einschließlich Ausführung von treuhänderisch erteilten Auflagen,
- g) die Überwachung der Annahme von Angeboten zum Abschluss eines Vertrages,
- h) die Mitteilung der Kaufpreisfälligkeit bei einem Kaufvertrag,
- i) die Erteilung einer Notarbestätigung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Makler- und Bauträgerverordnung,
- j) das Erstellen von Gesellschafterlisten und Satzungsbescheinigungen,
- k) die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, wenn der Eintritt einer Tatsache oder einer Rechtsnachfolge zu prüfen ist,
- l) die Berichtigung von Urkunden gemäß § 44 a Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes

250 Euro.

4. Kategorie 4: Die Beurkundung, Beglaubigung, Rückgabe von Erbverträgen

- a) die Beurkundung oder Beglaubigung von vorhandenen Entwürfen,
- b) die Vornahme von Folgebeurkundungen (Auflösungen, Finanzierungsgrundpfandrechte, Identitätserklärungen und notarielle Eigenurkunden),
- c) die Rückgabe eines Erbvertrages aus der notariellen Verwahrung

334 Euro.

5. Kategorie 5: Treuhandgeschäfte und Nachträge

- a) die Abwicklung von Notaranderkonten,

- b) die Abwicklung sonstiger Verwahrungs- und Treuhänderfälle, soweit sie über die reine Verwahrung hinausgeht und es sich nicht um die Ausführung von treuhänderisch erteilten Auflagen nach Kategorie 3 Buchstabe f handelt,
- c) die Beurkundung oder Vornahme einer Beglaubigung zur Behebung von Eintragungshindernissen und Berichtigungen von Urkunden, soweit es sich nicht um die Berichtigung von Urkunden gemäß § 44a Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes nach Kategorie 3 Buchstabe l handelt

423 Euro.

§ 4

Zuschlag für Fremdadwicklung

Die Fallpauschalen nach § 3 erhöhen sich um 27,5 vom Hundert, wenn der Notariatsabwickler ein Referat oder eine Abteilung abwickelt, dem oder der er am 31. Dezember 2017 (Stichtag) nicht vorgestanden hat (Fremdadwicklung). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Notariatsabwickler ein von ihm am Stichtag geführtes Referat oder eine von ihm am Stichtag geführte Abteilung nicht abwickelt, obwohl dieses Referat oder diese Abteilung abwicklungsbedürftig ist.

§ 5

Zuschlag für Sachaufwand

Neben dem durch die Fallpauschale nach § 3 abgeholzten Zeitaufwand wird der Sachaufwand eines Notariatsabwicklers je erledigtem Fall pauschal vergütet. Diese Vergütung erfolgt durch einen Zuschlag auf die Fallpauschale nach § 3. Dieser Zuschlag beträgt für jeden erledigten Fall der

1. Kategorie 1: 3,61 Euro,
2. Kategorie 2: 12,60 Euro,
3. Kategorie 3: 21,55 Euro,
4. Kategorie 4: 28,76 Euro,
5. Kategorie 5: 36,40 Euro.

§ 6

Abgeltung Sachaufwand bei Inanspruchnahme von Einrichtungen und Material des Dienstherrn

(1) Die Benutzung von für die Tätigkeit als Notariatsabwickler erforderlichen Einrichtungen und Material des Dienstherrn durch den Notariatsabwickler, der in seinem Hauptamt im Landesdienst beschäftigt ist, gilt als allgemein genehmigt. Hierunter fallen insbesondere Räume, Registraturflächen, Möbel, Büromaterial, Schreib- und Bürogeräte, Bildschirmarbeitsplätze, Signaturkartenlese-

geräte, Telefonanlagen und Faxgeräte, Frankiermaschinen, Drucker und Scanner sowie Siegel.

(2) Ist dem Notariatsabwickler die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Material des Dienstherrn nach Absatz 1 gestattet, entfällt der Zuschlag für Sachaufwand nach § 5. Insoweit ist der Sachaufwand auch bei der Bestimmung eines Härtefalles nach § 8 unbeachtlich. Im Fall des Satzes 1 ist vom Notariatsabwickler kein Nutzungsentgelt für die Benutzung von Einrichtungen und Material des Dienstherrn zu entrichten. Das Nutzungsentgelt nach § 10 der Landesnebenberufungsverordnung (LNTVO) für die Inanspruchnahme von Personal wird hiervon nicht berührt.

(3) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn der ehemalige Dienstherr einem Ruhestandsbeamten oder einem in Ruhestand getretenen Richter zum Zwecke der Notariatsabwicklung die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen oder seines Materials ermöglicht.

§ 7

Erstattung von Versicherungsbeiträgen

(1) Soweit der Notariatsabwickler eine angemessene Versicherung zur Deckung des Rückgriffsrisikos nach § 19 Satz 2 LFGG unterhält, erstattet das Land dem Notariatsabwickler dessen geleistete Beiträge einschließlich angefallener Versicherungssteuer.

(2) Soweit die Versicherung Beiträge zurückerstattet, beispielsweise wenn die Amtszeit des Notariatsabwicklers vor dem Ende des Beitragszeitraumes endet, entfällt der Anspruch nach Absatz 1. Empfangene Beträge sind dementsprechend vom Notariatsabwickler an das Land zurückzuzahlen.

§ 8

Sonderregelungen zur Vermeidung unbilliger Härtefälle

(1) Die Pauschalvergütung für einen abgewickelten Fall nach §§ 3 bis 5 kann durch die nach § 13 zuständige Stelle erhöht werden, wenn die Höhe der Pauschalvergütung wegen des besonderen Umfangs des abgewickelten Falles nicht zumutbar ist. Dabei ist auch die Höhe der sich aus der Notariatsabwicklung insgesamt ergebenden Vergütung (Pauschalvergütung nach §§ 3 bis 5 unter Berücksichtigung der Kostenforderungen nach § 11 sowie des Erstattungsbetrages nach § 7) zu berücksichtigen. Ergibt sich danach insgesamt keine angemessene Vergütung, liegt ein unbilliger Härtefall vor, der zur Erhöhung der Pauschalen führen kann. Der Erhöhungsbetrag bemisst sich in diesem Fall nach einer insgesamt angemessenen Vergütung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles.

(2) Einem Notariatsabwickler kann eine Pauschalvergütung nach §§ 3 bis 5 ausnahmsweise durch die nach § 13

zuständige Stelle bereits dann zugebilligt werden, wenn der abzuwickelnde notarielle Fall noch nicht erledigt ist, weil das Amt des Notariatsabwicklers vor Erledigung beendet ist. Voraussetzung ist, dass die Höhe der Pauschalvergütung nach §§ 3 bis 5 unter Berücksichtigung der Kostenforderungen nach § 11 sowie des Erstattungsbeitrages nach § 7 zur Abgeltung der bis zur Beendigung des Amtes geleisteten Abwicklungshandlungen unzumutbar wäre. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Unzumutbarkeit liegt nicht vor, wenn der Notariatsabwickler sein Amt ohne triftigen Grund vorzeitig niedergelegt hat. Die Pauschalvergütung bemisst sich in diesem Fall entsprechend der bisher geleisteten Abwicklungshandlungen nach §§ 3 bis 5. Die Pauschalvergütung ist jedoch um jeweils mindestens eine Kategorie niedriger als bei vollständiger Erledigung des offenen Falles. Die dem Notariatsabwickler nach dieser Vorschrift zugebilligte Pauschalvergütung muss sich der Amtsnachfolger nicht auf seine ergänzende Vergütung anrechnen lassen.

(3) Ein unbilliger Härtefall kann auch dann vorliegen, wenn nach Erledigung aller Aufgaben des Abwicklers ein deutliches Missverhältnis zwischen der sich aus der Notariatsabwicklung insgesamt ergebenden Vergütung (Pauschalvergütung nach §§ 3 bis 5 unter Berücksichtigung der Kostenforderungen nach § 11 sowie des Erstattungsbeitrages nach § 7) einerseits und dem Gesamtaufwand des Notariatsabwicklers andererseits besteht. Zum Gesamtaufwand zählt insbesondere der Aufwand für die Übernahme der Akten, die Durchsicht der Akten zur Überprüfung des Abwicklungsbedarfs, die Erteilung von Auskünften an das rechtsuchende Publikum, an Gerichte und Behörden und der Abschluss einer Versicherung nach § 7. In diesem Fall kann die nach § 13 zuständige Stelle einen zusätzlichen Pauschbetrag festsetzen, so dass der Notariatsabwickler eine insgesamt angemessene Vergütung erhält.

(4) Der Notariatsabwickler hat den Härtefall nach Absatz 1 bis 3 bei der Abrechnung jeweils schriftlich zu begründen und darzulegen, welche Vergütung für den Härtefall aus seiner Sicht angemessen ist. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben ist dabei zu versichern.

§ 9

Notariatsabwickler ohne Nacharbeitspflicht

(1) Eine Fallpauschale nach § 3 wird nicht gewährt, wenn dem Notariatsabwickler, der zugleich als Beamter oder Richter im Landesdienst beschäftigt ist, gestattet ist, die Abwicklungstätigkeit während der Dienststunden auszuüben, und die versäumte Zeit nach § 4 Absatz 1 Satz 3 LNTVO auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet wird. Dabei ist es unbeachtlich, wenn der Notariatsabwickler über die auf seine Arbeitszeit angerechnete Zeit hinaus tätig ist.

(2) Endet die Anrechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 LNTVO, ohne dass zugleich das Amt des Notariatsabwicklers beendet ist, verringert sich abweichend von Absatz 1 nur der Betrag der ergänzenden Vergütung bei der Abrechnung um die Anzahl der angerechneten Stunden multipliziert mit 65 Euro. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Gestattung nach Absatz 1 erst nach Amtsbeginn erfolgt.

§ 10

Erstattung der Umsatzsteuer

Eine auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer wird, soweit sie nicht nach § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) unerhoben bleibt, zusätzlich ersetzt.

§ 11

Anrechnung notarieller Kosten

(1) Auf die ergänzende Vergütung sind die zu Gunsten des Notariatsabwicklers gesetzlich festzusetzenden Kosten nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz für alle mit dem Amt des Notariatsabwicklers zusammenhängenden Tätigkeiten anzurechnen.

(2) Soweit im Einzelfall die Kosten nicht beigetrieben werden können, bleiben sie außer Betracht, wenn der Notariatsabwickler dies unter Benennung hinreichender Gründe in Bezug auf den jeweiligen Vorgang schriftlich darlegt. Hinreichende Gründe liegen in der Regel dann vor, wenn die Vollstreckung der Kostenforderung vergeblich versucht wurde, der Kostenschuldner in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kostenschuldners eröffnet oder diese Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde. Die Richtigkeit der dargelegten Gründe ist schriftlich zu versichern. Belege über den erfolglosen Vollstreckungsversuch, über die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis oder über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind vorzulegen.

§ 12

Abrechnung

Dem Notariatsabwickler steht die ergänzende Vergütung zu, wenn er der nach § 13 zuständigen Stelle rechtzeitig eine Abrechnung nach den Vorschriften dieses Abschnittes vorlegt.

§ 13

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle zur Festsetzung der ergänzenden Vergütung ist der nach § 16 Absatz 2 LF GG örtlich zuständige Präsident des Landgerichts.

§ 14

Zeitpunkt der Abrechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung des Amtes des Notariatsabwicklers und umfasst den gesamten Zeitraum der Notariatsabwicklung sowie alle vom Notariatsabwickler bearbeiteten Fälle, für die notarielle Kosten erhoben werden können, unabhängig von der Abwicklungsbedürftigkeit nach § 2 Absatz 2 (Gesamtabrechnung). Sie muss spätestens sechs Monate nach Beendigung des Amtes der nach § 13 zuständigen Stelle vorgelegt werden. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Bei der Gesamtabrechnung sind aufgrund vorläufiger Abrechnungen nach Absatz 2 vorläufig festgesetzte ergänzende Vergütungen zu berücksichtigen.

(2) Der Notariatsabwickler kann bereits vor Beendigung seines Amtes eine vorläufig berechnete ergänzende Vergütung geltend machen (vorläufige Abrechnung), wenn im Abrechnungszeitraum die Vergütung nach §§ 3 bis 7, 9 und 10 höher ist als die nach § 11 zu berücksichtigenden Kostenforderungen. Dabei sind diejenigen Kostenforderungen zu berücksichtigen, die den im Abrechnungszeitraum abgerechneten Fällen entsprechen, unabhängig davon, ob diese bereits fällig oder angefordert sind. Die nach § 13 zuständige Stelle setzt die ergänzende Vergütung in diesem Fall vorläufig fest. Der Abrechnungszeitraum muss dabei mindestens 90 Tage umfassen. Der Abrechnungszeitraum beginnt bei der erstmaligen vorläufigen Abrechnung mit dem Tag der Übernahme des Amtes als Notariatsabwickler, in allen anderen Fällen mit dem Ende des letzten Abrechnungszeitraumes. Verlangt der Notariatsabwickler eine vorläufige Abrechnung, hat er der nach § 13 zuständigen Stelle zugleich eine Liste vorzulegen, aus der sich alle noch offenen notariellen Geschäfte sowie die im Abrechnungszeitraum erledigten notariellen Geschäfte des von ihm abzuwickelnden Referates oder der abzuwickelnden Abteilung ergeben. Wird diese Liste nicht vorgelegt, besteht kein Anspruch auf vorläufige Abrechnung.

(3) Eine Erhöhung der Pauschalvergütung nach § 8 Absatz 1 kann bei einer vorläufigen Abrechnung nicht geltend gemacht werden. Führt dies zu einem unbilligen Härtefall, kann die nach § 13 zuständige Stelle eine vorläufige Erhöhung der Pauschalvergütung nach § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 bewilligen. Die endgültige Festsetzung bleibt der Gesamtabrechnung vorbehalten. Besondere Vergütungen in Härtefällen nach § 8 Absatz 2 und 3 können in einer vorläufigen Abrechnung nicht geltend gemacht werden.

§ 15

Pflicht zur Abrechnung

(1) Es besteht keine Pflicht des Notariatsabwicklers zur Vorlage einer Gesamtabrechnung oder zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dieser Verordnung.

(2) Hat ein Notariatsabwickler Zahlungen aufgrund einer vorläufigen Abrechnung erhalten, ist er auch zur Gesamtabrechnung verpflichtet. Wird die Gesamtabrechnung der nach § 13 zuständigen Stelle nicht fristgemäß vorgelegt, ist der Notariatsabwickler zur Rückerstattung der aufgrund seiner vorläufigen Abrechnungen erhaltenen Beträge verpflichtet. Diese Rückerstattung ist unverzüglich nach dem Ablauf der Frist zur Gesamtabrechnung fällig und danach vom Notariatsabwickler entsprechend § 288 Absatz 1 BGB zu verzinsen.

(3) Eine nach Absatz 2 erforderliche Gesamtabrechnung wird dann entbehrlich, wenn der Notariatsabwickler erklärt, auf eine ergänzende Vergütung insgesamt zu verzichten und die vorläufige ergänzende Vergütung zurück erstattet.

§ 16

Form und Inhalt der Abrechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt schriftlich. Zur Abrechnung ist das in der Anlage festgelegte Formular zu verwenden, das im Internet unter <http://www.justiz-bw.de> abrufbar ist.

(2) Bei der Abrechnung sind anzugeben:

1. der Name des Notariatsabwicklers sowie die Bezeichnung des ehemaligen staatlichen Notariats und der abzuwickelnden Abteilung oder des abzuwickelnden Referats,
2. ob der Notariatsabwickler als Richter oder Beamter beschäftigt ist,
3. falls der Notariatsabwickler als Richter oder Beamter beschäftigt ist, ob Einrichtungen und Material des Dienstherrn in Anspruch genommen wurden sowie ob und in welchem Umfang die Abwicklungstätigkeit im Abrechnungszeitraum auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet wurde,
4. falls der Notariatsabwickler nicht im Landesdienst beschäftigt ist, seine Anschrift,
5. ob es sich um die Gesamtabrechnung oder eine vorläufige Abrechnung handelt,
6. ob es sich um eine Fremdbewertung handelt,
7. ob von der Möglichkeit des § 19 Absatz 1 UStG Gebrauch gemacht wurde,
8. der Abrechnungszeitraum,
9. alle im Abrechnungszeitraum erledigten Fälle jeweils mit Familiennamen der Beteiligten und allen entsprechenden UZ-Nummern,
10. das Erledigungsdatum jedes Falles,
11. die jeweilige Kategorie nach § 3 Absatz 2, nach der sich die ergänzende Vergütung bemisst, einschließlich des in der geltend gemachten Kategorie einschlägigen Unterfalls nach Buchstabe, sowie den dieser Kategorie entsprechenden Pauschalbetrag,

12. soweit ein Zuschlag für Sachaufwand nach § 5 geltend gemacht wird, den der jeweiligen Kategorie entsprechenden Pauschalbetrag,
 13. zu jedem Fall die Höhe der Kostenforderungen nach § 11 Absatz 1,
 14. soweit die Erstattung von Versicherungsbeiträgen nach § 7 verlangt wird, die Höhe des geltend gemachten Erstattungsbetrages und den durch Zahlung des Beitrages versicherten Zeitraum,
 15. bei der Gesamtabrechnung zusätzlich eine Erklärung darüber, ob und in welcher Höhe die Versicherung Beiträge an den Notariatsabwickler zurückerstattet oder dies angekündigt hat,
 16. soweit ein Härtefall nach § 8 geltend gemacht wird, die Summe der Erhöhung der Pauschalen nach § 8 Absatz 1, die Pauschalvergütung nach § 8 Absatz 2 und der Pauschalbetrag nach § 8 Absatz 3, jeweils nebst den in § 8 Absatz 4 geforderten schriftlichen Angaben,
 17. die Gesamtsumme der geltend gemachten Pauschalen nach §§ 3 bis 5 und 8 Absatz 2 einschließlich etwaiger Erstattungsforderungen nach § 7 sowie die Summe der Erhöhungen der Pauschalen nach § 8 Absatz 1 und der Pauschalbetrag nach § 8 Absatz 3, die Gesamtsumme der Kostenforderungen nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz, die Summe der nicht betreibbaren Kostenforderungen nach § 11 Absatz 2 einschließlich der Darlegung der Gründe sowie die Gesamtsumme der geltend gemachten ergänzenden Vergütung,
 18. das Konto, auf das die ergänzende Vergütung überwiesen werden soll.
- (3) Bei der Geltendmachung von Erstattungsbeträgen nach § 7 ist eine Kopie der Beitragsrechnung der Versicherung vorzulegen. Der Anspruch nach § 7 erlischt,

wenn die Kopie der Beitragsrechnung nicht zugleich mit der Abrechnung vorgelegt wird.

(4) Die nach § 13 zuständige Stelle kann verlangen, dass die vom Notariatsabwickler erstellten Kostenberechnungen nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz vorgelegt werden. Sie kann außerdem verlangen, dass die Urkundenrolle des Notariatsabwicklers und zu allen oder bestimmten abgerechneten Fällen die notariellen Akten vollständig vorgelegt werden. Werden die angeforderten Belege oder Akten nicht innerhalb von sechs Wochen nach Verlangen vorgelegt, erlischt der Anspruch auf ergänzende Vergütung. Auf diese Rechtsfolge ist in dem Verlangen hinzuweisen.

(5) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der bei der Abrechnung gemachten Angaben ist schriftlich zu versichern.

§ 17

Notarassessoren im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg

(1) Ist ein Notariatsabwickler zugleich Notarassessor im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg, stehen die Ansprüche nach dieser Verordnung allein der Notarkammer Baden-Württemberg zu (§ 21 Satz 3 LFGG). Die Notarkammer rechnet in gleicher Weise wie ein Notariatsabwickler mit dem Land ab.

(2) Zuständige Stelle im Sinne von § 13 ist der Präsident des Landgerichts Stuttgart.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 2016

WOLF

Anlage
(zu § 16 Absatz 1)

Abrechnung der ergänzenden Vergütung des Notariatsabwicklers

§§ ohne Angabe sind solche der Abwicklervergütungsverordnung

Notariatsabwickler	Name	<input type="text"/>
	Anschrift	<input type="text"/>
		<input type="text"/>
	Beschäftigung als Richter oder Beamter im Abrechnungszeitraum	<input type="text" value="ja"/> <input type="text" value="nein"/>
	<i>falls ja bitte weiter angeben:</i>	
	<i>Amtsbezeichnung</i>	<input type="text"/>
	<i>Dienststelle</i>	<input type="text"/>
	Inanspruchnahme von Einrichtungen und Material des Dienstherrn	<input type="text" value="ja"/> <input type="text" value="nein"/>
	von Möglichkeit des § 19 Absatz 1 UStG wurde Gebrauch gemacht	<input type="text" value="ja"/> <input type="text" value="nein"/>

Abwicklungsgegenstand	Bezeichnung des ehemaligen staatlichen Notariats				
	Bezeichnung des abzuwickelnden Referats oder der abzuwickelnden Abteilung				
Abrechnungsgegenstand	Es handelt sich um eine Gesamtabrechnung nach § 14 Absatz 1	ja	ja	nein	nein
	Es handelt sich um eine vorläufige Abrechnung nach § 14 Absatz 2	ja	ja	nein	nein
	<i>falls ja, Liste nach § 14 Absatz 2 Satz 6 beifügen</i>				
	Es handelt sich um eine Fremdadwicklung nach § 4	ja	ja	nein	nein
	Abrechnungszeitraum (mindestens 90 Tage)	vom	bis zum		

Im Abrechnungszeitraum erledigte Fälle								
ifd. Nr.	Beteiligte (Namen)	UZ-Nummer(n)	Datum der Erledigung	Kategorie nach Nr. Buchst.	Fallpauschale in Euro	Zuschlag Fremdabwicklung in Euro	Zuschlag Sachaufwand in Euro	Summe Kostenforderungen nach GNotKG in Euro <i>auch soweit nicht realisierbar</i>
1								
2								
3								
...								
...								
...								
248								
249								
250								
Zwischensummen aus laufenden Nummern 1 bis 250								
Bei weiteren Fällen bitte Tabelle auf weiteren Blättern fortschreiben und diesem Antrag als Anlage beifügen.								
Zwischensummen aus weiteren Blättern								
Summe aller im Abrechnungszeitraum erledigten Fälle								

Erklärungen

Summe beanspruchte Pauschalen
(Fallpauschale, Zuschläge für Fremdentwicklung und Sachaufwand)
abzüglich Kostenforderungen nach GNotKG
(auch soweit nicht realisierbar)

Kostenforderungen nach GNotKG konnten
in folgender Höhe mit hinreichenden Grün-
den nach § 11 Absatz 2 nicht realisiert wer-
den

Die hinreichenden Gründe sind unter Angabe des jeweiligen UZ-Vorgangs auf einem mit der Versiche-
rung der Richtigkeit dieser Gründe zu versehenen und gesondert zu unterschreibenden Blatt im Ein-
zeln aufzuführen und diesem Antrag als **Anlage** beizufügen.

Erstattung Versicherungsbeiträge nach § 7

Versicherungszeitraum

vom

bis zum

Versicherungsbeiträge
einschließlich Versicherungssteuer
abzüglich etwaiger Rück-
erstattungen (§ 7 Absatz 2)

Datum der Anforderung durch
die Versicherung

am

Der Beitragsbescheid oder die Beitragsbescheide der Versicherung sind dieser Abrech-
nung als **Anlage** beizufügen.

Geltendmachung von Härtefällen nach § 8	
Erhöhung der Pauschalvergütung nach § 8 Absatz 1	Der angemessene Betrag wird beziffert mit
Pauschalvergütung nach § 8 Absatz 2	Der angemessene Betrag wird beziffert mit
Zusätzlicher Pauschbetrag nach § 8 Absatz 3	Der angemessene Betrag wird beziffert mit
Summe Sonderbeträge für Härtefälle	
Die Gründe für die geltend gemachten Sonderbeträge sind auf einem mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Gründe zu versehenen und gesondert zu unterschreibenden Blatt im Einzelnen darzulegen und diesem Antrag als Anlage beizufügen.	

Weitere Erklärungen für den Fall der Gesamtabrechnung

Wurden bisher vorläufige Abrechnungen verlangt?

 ja

 nein

Falls ja, bitte geben Sie im Einzelnen an

vorläufige Abrechnung vom

Höhe der gewährten Vergütung

Summe

Hat die Versicherung Beiträge nach § 7 bereits zurückerstattet oder dies angekündigt?

 ja

 nein

Falls ja, bitte geben Sie die Höhe der (zu erwartenden) Rückerstattung an

Bitte in allen Fällen angeben

Die ergänzende Vergütung soll auf das folgende Konto überwiesen werden

IBAN
BIC
Kontoinhaber

Dieser Abrechnung sind folgende **Anlagen** beigefügt

Anzahl

Liste nach § 14 Absatz 2 Satz 6

Blätter mit Fortschreibung der Tabelle der im Abrechnungszeitraum erledigten Fälle

Blätter mit Darlegung der hinreichenden Gründe für die Nichtrealisierung von Kostenforderungen nach § 11 Absatz 2

Beitragsbescheide über Versicherungsbeiträge nach § 7

Blätter mit Darlegung der Gründe für Geltendmachung eines Härtefalls nach § 8 Absatz 4

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben

Datum

Unterschrift

**Verordnung des Justizministeriums
zur Regelung des Einzugs von Kosten
der Notare im Landesdienst anlässlich
der Notariatsreform
(Notariatsreformkosteneinzugs-
verordnung – NRKVO)**

Vom 14. Dezember 2016

Auf Grund von § 23 a Absatz 3 und 4 des Landesjustizkostengesetzes (LJKG) in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), das zuletzt durch Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 29. November 2016 (GBl. S. 605, 609) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Finanzministeriums verordnet:

§ 1

Kosteneinzug

(1) Zahlungen von bis zum 31. Dezember 2017 fällig werdenden Gebühren und Auslagen für Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) sind ausschließlich über die Landesoberkasse Baden-Württemberg abzuwickeln. Soweit ausnahmsweise Barzahlungen vereinnahmt werden, sind diese unverzüglich auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen.

(2) In der Kostenberechnung nach § 19 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) ist eine Zahlungsanweisung an die Landesoberkasse Baden-Württemberg aufzunehmen unter Angabe der 13-stelligen numerischen Notariats-Kennung, der Rechnungsnummer und eines abteilungs- oder referatsbezogenen Verwendungszwecks.

(3) Gebühren nach § 11 LJKG können nach Wahl des Notars im Landesdienst oder des Amtsverwalters entweder auf ein eigenes Konto oder nach Absatz 1 eingezogen werden.

(4) Die Notare nach § 114 Absatz 3 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung sowie Notariatsabwickler nach § 114 Absatz 4 BNotO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung haben monatlich zum Ende eines jeden Kalendermonats, erstmals zum 31. Januar 2018, schriftlich zu berichten, zu welchen vor dem 1. Januar 2018 fällig gewordenen notariellen Kosten sie dem Kostenschuldner eine Berechnung nach Absatz 2 mitgeteilt haben. Die Erklärung nach Satz 1 ist mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu verbinden und zu unterschreiben. Die Verpflichtung nach Satz 1 endet, wenn unter Versicherung der Richtigkeit erklärt wird, dass sämtliche in Satz 1 bezeichneten Forderungen abgerechnet worden sind. Notare nach § 114 Absatz 3 BNotO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung geben die Erklärungen nach Satz 1 und 3 gegenüber der für sie nach § 92 Nummer 1 BNotO zuständigen Aufsichtsbehörde ab. Nota-

riatsabwickler nach § 114 Absatz 4 BNotO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung geben die Erklärungen nach Satz 1 und 3 gegenüber der nach § 16 Absatz 2 LFGG in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung für ihre Aufsicht zuständigen Stelle ab.

(5) Die Notare nach § 114 Absatz 3 BNotO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung haben halbjährlich, erstmals zum 30. Juni 2018, zu berichten, welche der Kosten nach Absatz 1 Satz 1 noch offen sind. Dies gilt nicht für Gebühren nach § 11 LJKG. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 2

Digitale Kommunikation

(1) Die Landesoberkasse Baden-Württemberg stellt alle ihr bekannten Daten zu den bei ihr eingegangenen Zahlungen auf Gebühren und Auslagen für Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 LFGG unverzüglich elektronisch in das für jede Abteilung oder jedes Referat eines Notariats eingerichtete Postfach des Portals »MeinServiceBW« ein.

(2) Zugangsberechtigt für das Postfach des Portals »MeinServiceBW« ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 der Notar im Landesdienst oder der Amtsverwalter. Vom 1. Januar 2018 an geht die Zugangsberechtigung auf den Notar nach § 114 Absatz 3 BNotO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung oder auf den Notariatsabwickler nach § 114 Absatz 4 BNotO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung über.

§ 3

Auszahlung der Notaranteile

(1) Der Verwaltungsleiter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk ein staatliches Notariat seinen Sitz hat oder hatte, erteilt auf Antrag eine elektronische Auszahlungsanordnung, mit der die einem Notar im Landesdienst oder einem Amtsverwalter zustehende Beteiligung an Gebühren und Auslagen für Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 LFGG einschließlich Umsatzsteuer ausgekehrt wird.

(2) Antragsberechtigt ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 der Notar im Landesdienst oder der Amtsverwalter. Vom 1. Januar 2018 an steht das Antragsrecht dem Notar nach § 114 Absatz 3 BNotO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung oder dem Notariatsabwickler nach § 114 Absatz 4 BNotO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung zu.

(3) Auszahlungsanträge werden bei Bestehen eines Anspruchs auf Auszahlung jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats gestellt. Übersteigt der Auszahlungsanspruch bis zum 15. eines Kalendermonats den Betrag von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer, kann ein zusätzlicher Antrag bereits vor Ablauf des Kalendermonats, frühestens zum 16., gestellt werden. Abweichend von Satz 1 und 2 kann der Antragsberechtigte nach Absatz 2 Satz 1

mit der Erstellung des letzten Abschlusses im Kalenderjahr 2017 vor Ablauf des 31. Dezember 2017 einen zusätzlichen Antrag stellen.

(4) Der Antrag hat den Auszahlungsbetrag, den Zahlungsempfänger sowie die Bankverbindung eines inländischen Kreditinstituts zu enthalten. Dem Antrag ist eine Zusammenstellung beizufügen, aus der alle in dem vom Antrag umfassten Zeitraum bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg eingegangenen abteilungs- oder referatsbezogenen Zahlungen auf Gebühren und Auslagen für Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 LF GG nebst zugehörigem Aktenzeichen und Rechnungsnummer sowie die darauf jeweils entfallende Beteiligung einschließlich Umsatzsteuer des Notars im Landesdienst oder des Amtsverwalters ersichtlich sind. Die Zusammenstellung ist mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu verbinden und zu unterschreiben.

(5) Der Antrag und die Zusammenstellung nach Absatz 4 sind dem Verwaltungsleiter nach Absatz 1 im Original und in elektronischer Form zu übermitteln. Zur Übermittlung in elektronischer Form ist eine Scan-Datei des Antrags und der Zusammenstellung im Format PDF durch elektronische Post zu übermitteln. Maßgeblich für die Erteilung der Auszahlungsanordnung nach Absatz 1 ist der Eingang des Antrags in elektronischer Form.

(6) Fallen Antragsrecht und Zahlungsanspruch auseinander, ist der Antragsberechtigte verpflichtet, im Zeitraum vom vierten bis 12.00 Uhr des sechsten Kalendertags eines jeden Kalendermonats

1. die Auskehr der in Absatz 1 genannten Beträge aus den bis zum Ende des jeweiligen Vormonats eingegangenen Zahlungen gemäß Absatz 2 bis 4 zu beantragen und
2. eine Abrechnung der bis zum Ende des jeweiligen Vormonats eingegangenen Zahlungen entsprechend Absatz 4 Satz 2 unter Aufschlüsselung der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge für die jeweilige Abteilung oder das jeweilige Referat zu erstellen und den dort tätig gewesenenen Notaren im Landesdienst oder Amtsverwaltern durch elektronische Post an eine von ihnen benannte elektronische Postadresse zu übermitteln.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 enden, wenn sämtliche Auszahlungsansprüche abgerechnet sind.

(7) Der Verwaltungsleiter des Amtsgerichts hat die elektronische Auszahlungsanordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Eingang eines ordnungsgemäßen Antrags zu erteilen. Bei Anträgen, die bis 12.00 Uhr des sechsten Kalendertags eines Kalendermonats eingehen, hat er die elektronische Auszahlungsanordnung so rechtzeitig zu erteilen, dass eine Gutschrift auf dem Empfängerkonto spätestens an dem sich aus § 18 Absatz 1 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit § 108 Absatz 3 der Abgabenordnung ergebenden Fälligkeitstag zu erwarten ist.

§ 4

Schließung bisheriger Dienstkonten

(1) Die von den bisherigen Geldstellen der Notariate unterhaltenen Dienstkonten sind zum Ablauf des 30. November 2017 zu schließen. Eine vorzeitige Schließung ist zulässig, wenn mit keinen weiteren Zahlungseingängen auf das Dienstkonto zu rechnen ist.

(2) Die Notare im Landesdienst und Amtsverwalter haben den nach §§ 4 und 49 Absatz 1 LF GG aufsichtführenden Präsidenten bis 8. Dezember 2017 über die Schließung der Dienstkonten zu berichten. Mit der Erklärung nach Satz 1 sind die Kontoauszüge für den Zeitraum seit dem 1. Juli 2017 und eine Bestätigung des kontoführenden Kreditinstituts über die Kontenschließung vorzulegen; sie ist mit der Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu verbinden und zu unterschreiben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 2016

WOLF

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung in den Bachelor- Studiengängen »Musikbusiness«, »Popmusikdesign« und »Weltmusik« an der Popakademie Baden-Württemberg (Popakademie-PrüfungsVO)

Vom 22. Dezember 2016

Auf Grund von § 6 Absatz 5 des Akademiengesetzes (AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1231) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272), die zuletzt durch Artikel 109 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 77) geändert worden ist, wird verordnet:

ABSCHNITT 1

Allgemeines

§ 1

Studiengänge und Prüfungen

(1) Die Popakademie Baden-Württemberg (Popakademie) bietet eine Ausbildung in den Studiengängen »Popmusikdesign«, »Musikbusiness« und »Weltmusik« an.

Ziel der Ausbildung im Studiengang »Musikbusiness« ist die Befähigung der Studierenden nach erfolgreichem Abschluss eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen. Die Ausbildung ist anwendungsorientiert und besteht aus den Komponenten »wissenschaftliche Grundlagen«, »Methodenkompetenz« und »berufsbezogene Qualifikationen«. »Berufsbezogene Qualifikationen« entstehen dabei durch die Vermittlung von Branchenkenntnissen des Musikbusiness und der Kreativwirtschaft, von Fähigkeiten künstlerische Gestaltung zu fördern und zu entwickeln sowie durch eine fundierte Ausbildung von betriebswirtschaftlichen Handlungskompetenzen in Form von grundständigen und fundierten ökonomischen und künstlerischen sowie kulturwirtschaftlichen Kenntnissen. Ziel der Ausbildung in den Studiengängen »Popmusikdesign« und »Weltmusik« ist es, kreative und intellektuelle Künstlertypen zu qualifizieren. Die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge »Popmusikdesign« und »Weltmusik« werden befähigt die eigene Musik professionell zu komponieren, aufzuführen, zu produzieren und zu vermarkten. Der Schwerpunkt liegt auf der Entstehung, Gestaltung und Vermarktung von populärer Musik, traditioneller Musik und Weltmusik. Die Studierenden werden dazu ausgebildet, in gesamt-künstlerischen Gestaltungsprozessen multimediale Kunstwerke (Musik, Text, Bild, Performance) zu erschaffen, sich dabei elektronisch-technischer Produktionsmethoden (Studio, Video, Bühnentechnik, Ton, Licht) zu bedienen und diese als Selbstvermarkterinnen und Selbstvermarkter zu verbreiten.

(2) Das Studium an der Popakademie dauert in der Regel drei Jahre und erfolgt in den zwei aufeinander folgenden Stufen Grundstudium und Projektstudium. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die für die Berufsausbildung notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben wurden und die Fähigkeit gegeben ist, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Jedem Studiengang steht eine Studiengangsleiterin oder ein Studiengangsleiter vor. Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter sind dabei Personen, die die fachliche Richtlinienkompetenz und die Verantwortung für den ordentlichen Studien- und Prüfungsbetrieb innehaben.

(3) Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Prüfungsleistungen erfolgen in der Regel auf Deutsch, auf begründeten Antrag können Prüfungen auch auf Englisch abgelegt werden. Über die Prüfungssprache entscheidet der nach § 5 bestellte Prüfer oder die nach § 5 bestellte Prüferin.

§ 2

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Popakademie die Bezeichnung Bachelor of Arts (B.A.), Fachrichtung »Popmusikdesign«, Bachelor of Arts (B.A.),

Fachrichtung »Musikbusiness« oder Bachelor of Arts (B.A.), Fachrichtung »Weltmusik«.

§ 3

Prüfungsfristen, Studienumfang und Leistungspunktesystem

(1) Das Grundstudium für die drei Studiengänge soll in der Zeit zwischen dem Beginn des ersten Semesters und dem Ende des zweiten Semesters abgeschlossen werden. Sind nicht alle Modul-Teilprüfungen des Grundstudiums bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch für die nachfolgenden Module. Dies gilt nicht, wenn die Fristüberschreitung vom Prüfling nicht zu vertreten ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Das Projektstudium für die drei Studiengänge soll in der Zeit zwischen dem Beginn des dritten Semesters und dem Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden; das Projektstudium kann sich drei Monate über das Ende des sechsten Semesters hinaus erstrecken.

(3) Die Termine der Modul-Teilprüfungen des Grundstudiums und der Bachelorprüfung sowie die Zulassungstermine für diese Prüfungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor der Popakademie fest. Die Termine sind mindestens sechs Wochen vorher in der Popakademie durch Aushang bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen der Neubekanntgabe und dem neuen Prüfungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Ein Semester entspricht 30 Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leistungspunkte), ein Studienjahr demnach 60 ECTS-Leistungspunkten. Für den Erwerb des Bachelorgrades sind insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Einem ECTS-Leistungspunkt liegen ungefähr 30 Arbeitsstunden zu Grunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Teilmodulen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modul-Teilprüfungen des Grundstudiums und der Bachelorprüfung zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden. Er gibt ferner Anregungen zur Reform des Studienplanes, der Studienordnung und dieser Verordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederbestellung

ist möglich; bei vorzeitigem Ausscheiden wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie dessen Vorsitz und stellvertretender Vorsitz werden von der Direktorin oder dem Direktor der Popakademie nach Anhörung der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers, sofern vorhanden, bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur hauptberufliche künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte nach § 3 Absatz 3 Satz 1 AkadG, die Projektleiterinnen und Projektleiter nach § 3 Absatz 6 AkadG sowie die Direktorin oder der Direktor der Popakademie und die Verwaltungsleitung sein. Es können fachberatende Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss hat das Recht, Mitglieder zur Beobachtung der Prüfungen zu entsenden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die ihm obliegenden Aufgaben auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen; ausgenommen sind die Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden durch Mehrheitsentscheidung getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder gegeben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit; soweit sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Direktorin oder den Direktor der Popakademie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer werden aus dem Kreis der hauptberuflichen künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrkräfte und der Projektleiterinnen und Projektleiter bestellt. Projektbetreuende, Studiengangsmanagerinnen und Studiengangsmanager sowie Lehrbeauftragte können nur zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn hauptberufliche künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte und Projektleiterinnen und Projektleiter nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen; sie dürfen nur neben mindestens einer hauptamtlichen Lehrkraft oder einer Person der Projektleitung zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(3) Die Modul-Teilprüfungen des Grundstudiums oder einer Teilprüfung der Bachelorprüfung werden von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Näheres hierzu regelt § 8. Als Prüferin oder Prüfer in einer Modul-Teilprüfung des Grundstudiums oder einer Teilprü-

fung der Bachelorprüfung kann bestellt werden, wer den zu prüfenden Fachbereich in der Lehre vertritt.

(4) Die Bachelorarbeiten werden von einer Prüfungskommission beurteilt, die aus zwei Prüferinnen oder Prüfern besteht. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(5) Die Ausgabe der Themen der Bachelorarbeiten sowie deren Betreuung erfolgt durch hauptberufliche künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte, Projektleiterinnen oder Projektleiter, Lehrbeauftragte oder die Studiengangsmanagerinnen oder Studiengangsmanager. Wer eine Bachelorarbeit betreut, gehört der Prüfungskommission an.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Absolvierte Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

(2) Absolvierte Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen und den Modul-Teilprüfungen des Grundstudiums oder Teilprüfungen der Bachelorprüfung besteht, die an der Popakademie ersetzt werden. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Studienleistungen, Modul-Teilprüfungen des Grundstudiums oder Teilprüfungen der Bachelorprüfung bis zur Hälfte der für den Studiengang insgesamt vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, sofern kein wesentlicher Unterschied zwischen der erworbenen Kompetenz und der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann. Eine Anerkennung ist nicht möglich, wenn der Antrag berufspraktische Tätigkeiten beinhaltet, die als Zulassungsvoraussetzung zum Studium gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg gelten.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe des § 12 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht

vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« anstatt einer Note ins Zeugnis aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule oder einer Akademie in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sowie die Anerkennung einschlägiger berufspraktischer Erfahrungen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Satz 2 erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Satz 2 findet Anwendung.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 7

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wer wegen Krankheit oder wegen eines anderen wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grundes gehindert ist, an einer Modul-Teilprüfung des Grundstudiums oder einer Teilprüfung der Bachelorprüfung teilzunehmen oder diese fortzusetzen, kann auf schriftlichen Antrag von ihr zurücktreten. Der Antrag ist unverzüglich bei der Direktorin oder dem Direktor der Popakademie zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen. Wird der Rücktritt genehmigt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Erfolgt der Rücktritt ohne die Genehmigung der Direktorin oder des Direktors der Popakademie, gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden.

(3) Wurde eine Modul-Teilprüfung des Grundstudiums oder eine Teilprüfung der Bachelorprüfung in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 abgelegt, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der jeweiligen Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält für die betreffende Prüfungsleistung die Note »nicht ausreichend« (5,0).

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die

betreffende Prüfungsleistung als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 trifft der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8

Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten, Semesterarbeiten

(1) Mündliche Prüfungen bestehen aus einem Einzelgespräch von mindestens 15 Minuten zu relevanten Fragen und zur Methodenkompetenz des geprüften Faches. Sofern die mündliche Prüfung eine Präsentation enthält, sollen die Prüflinge über das Verständnis der Inhalte hinaus zeigen, dass sie imstande sind, Präsentationstechniken zur Vermittlung von Inhalten sinnvoll einzusetzen. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfenden abgenommen, von denen mindestens eine prüfende Person den zu prüfenden Fachbereich vertritt.

(2) Klausurarbeiten sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbstständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine Aufgabe mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeitet werden kann und Wege zu einer Lösung gefunden werden können. Für eine Klausurarbeit ist ein Bearbeitungszeitraum von mindestens 60 Minuten vorzusehen.

(3) Semesterarbeiten sind praktische und schriftliche Studienarbeiten, die entsprechend dem Studienplan in einem bestimmten Zeitraum von den Studierenden mit Korrekturhilfe der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. Teil einer Semesterarbeit können auch eine oder mehrere Abschlusspräsentationen sein. Bei der Beurteilung sind alle von der oder dem Studierenden in der Studienzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten in dem betreffenden Fach zu berücksichtigen. Zahl und Umfang der vorgelegten Arbeiten sind bei der Bewertung durch die Definition eines Gewichtungsmasses zu berücksichtigen. Die Gewichtung der Bewertung jeder Einzelarbeit, die Teil der jeweiligen Semesterarbeit ist, regelt die entsprechende Studienordnung. Studierende werden hierüber am Anfang der Vorlesungszeit über die einschlägigen internen Kommunikationsplattformen der Popakademie Baden-Württemberg informiert. Eine Semesterarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer beurteilt, die oder der den zu prüfenden Fachbereich in der Lehre vertritt. Semesterarbeiten können arbeitsteilig in Gruppen erfolgen, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder auf Grund objektiver Kri-

terien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar sind. Sozialkompetenzen, insbesondere Teamfähigkeit, Engagement und Motivation können in die Beurteilung einfließen.

(4) Als Semesterarbeiten gelten außerdem

1. Konzerte und Studioprojekte und die ihnen zu Grunde liegenden, hierfür erstellten musikalischen und performerischen Programme; für ein Konzert oder einen Tonträger ist ein Programm mit einer Länge von mindestens 20 Minuten vorzusehen,
2. solistische Live-Vorspiele mit Playback oder Begleitung im Studiengang »Popmusikdesign«, Schwerpunkt Instrumentalmusik und Gesang, und »Weltmusik«, Schwerpunkt Instrumentalmusik; das solistische Live-Vorspiel beinhaltet
 - a) im Grundstudium den Vortrag von mindestens drei Kompositionen; zulässig sind auch Fremdkompositionen
 - b) im Projektstudium den Vortrag von fünf Kompositionen aus mindestens zwei unterschiedlichen Stilrichtungen; zulässig sind auch Fremdkompositionen.

(5) Portfolios bestehen aus mehreren kleinen praktischen und schriftlichen Studienarbeiten, darunter auch Präsentationen und Lehrproben, sowie Reflexionen, die entsprechend dem Studienplan in einem bestimmten Zeitraum von den Studierenden selbstständig mit Korrekturhilfe der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. Beim Portfolio wird auf den Lernfortschritt der Studierenden zwischen den Studienarbeiten besonderer Wert gelegt. Deshalb werden die Ergebnisse der Studienarbeiten in den Lehrveranstaltungen des Moduls integriert und diskutiert. Darüber hinaus sind individuelle Reflexionen zum Lernfortschritt oder zu einzelnen Studienarbeiten ein zentraler Bestandteil des Portfolios. Zahl und Umfang der vorgelegten Studienarbeiten sind bei der Bewertung durch die Definition eines Gewichtungsmaßes zu berücksichtigen. Die Gewichtung der Bewertung jeder Einzelarbeit, die Teil der jeweiligen Portfolios ist, regelt die entsprechende Studienordnung. Reflexionen werden nicht benotet, müssen aber als »bestanden« bewertet werden.

§ 9

Praktikum

(1) Während des dritten und fünften Semesters absolvieren die Studierenden in den Studiengängen »Musikbusiness« und »Popmusikdesign« jeweils ein zwölfwöchiges Praktikum, wovon eines ein Betriebspraktikum in der Musikwirtschaft ist. Das andere Praktikum kann als Betriebspraktikum oder als Projektpraktikum abgeleistet werden. Die Studierenden des Studiengangs »Weltmusik« absolvieren während des fünften Semesters ein zwölfwöchiges Praktikum, das als Projektpraktikum

oder als Betriebspraktikum abgeleistet werden kann. Ein Auslandssemester kann in den Studiengängen »Weltmusik« und »Popmusikdesign« als Praktikum angerechnet werden. Die Studiengangsleitung muss dem Praktikum vor der Aufnahme zustimmen. Näheres zur Zustimmung, zum Umfang und der inhaltlichen Ausgestaltung des Praktikums sowie zu den Anforderungen an den Praktikumsbericht und zum Abgabetermin dafür regelt die Praktikumsordnung des jeweiligen Studiengangs. Die Praktikumsordnungen werden von der Direktorin oder dem Direktor der Popakademie erlassen und auf den einschlägigen internen Kommunikationsplattformen der Popakademie Baden-Württemberg veröffentlicht. Jedes Praktikum muss in Form eines schriftlichen Praktikumsberichts dokumentiert und kritisch reflektiert werden. Ein Praktikumsbericht wird nicht benotet, muss aber als »bestanden« bewertet werden. Bei nicht ausreichender Leistung muss der Bericht von der oder dem Studierenden überarbeitet werden. Bei wiederholter Fehlleistung wird das gesamte Praktikum als nicht anerkannt gewertet und die oder der Studierende muss ein vollständig neues Praktikum absolvieren. Die Leistungserbringung wird von der zuständigen Studiengangsleiterin oder dem zuständigen Studiengangsleiter beurteilt.

(2) Das Betriebspraktikum kann in allen Bereichen der Musikwirtschaft, insbesondere bei Tonträgerfirmen, Verlagen, Veranstaltern, Managementagenturen, Rundfunkveranstaltern oder Tonstudios absolviert werden. Es kann auf bis zu zwei verschiedene Betriebe je Praktikum aufgeteilt werden; die Praktikumsdauer je Betrieb beträgt mindestens vier Wochen. Die Studierenden bemühen sich selbst um einen Praktikumsplatz; die Popakademie unterstützt sie hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Näheres zur Organisation der Praktika regelt die Praktikumsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(3) Das Projektpraktikum kann in einem Team aus Studierenden aller Studiengänge absolviert werden.

(4) Das Projektpraktikum im Studiengang »Popmusikdesign« besteht aus der Planung und Umsetzung eines Band-, Tonträger- oder Konzertprojektes. Dies kann insbesondere sein:

1. Tourpraktikum mit eigener Band,
2. Tourpraktikum mit einer Band oder einer namhaften Künstlerin oder einem namhaften Künstler,
3. Produzentenpraktikum.

Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs »Popmusikdesign«.

(5) Das Projektpraktikum im Studiengang »Musikbusiness« besteht in der Planung und Umsetzung eines Projektes mit unmittelbarem Bezug zur Musikwirtschaft. Dies kann insbesondere sein:

1. ein Band- oder Konzertprojekt nach Absatz 4,
2. eine Single- oder Albumveröffentlichung,
3. eine Existenzgründung,

4. ein Forschungsprojekt, insbesondere Trendstudien und neue Geschäftsmodelle, oder

5. ein Musik-Event oder eine Eventreihe.

Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs »Musikbusiness«.

(6) Das Projektpraktikum im Studiengang »Weltmusik« besteht aus der Planung und Umsetzung eines Band-, Konzert- oder Lehrprojektes. Dies kann insbesondere sein:

1. Tourpraktikum mit eigener Band,
2. Tourpraktikum mit einer Band oder einer namhaften Künstlerin oder einem namhaften Künstler,
3. Lehrpraktikum.

Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs »Weltmusik«.

(7) Im Studiengang »Musikbusiness« gelten beide Praktika als Teilprüfungen im Modul 5 nach Anlage 5 dieser Verordnung.

ABSCHNITT 2

Prüfungen im Rahmen des Grundstudiums

§ 10

Zulassung zu den Modul-Teilprüfungen

(1) Zu den Modul-Teilprüfungen des Grundstudiums des jeweiligen Studiengangs nach § 1 Absatz 1 wird zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, oder in den Studiengängen »Popmusikdesign« und »Weltmusik« die Zusatzprüfung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 10 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg bestanden hat,
2. die Eignungsprüfung gemäß der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg für den gewählten Studiengang bestanden hat,
3. an den Lehrveranstaltungen der entsprechenden Module teilgenommen hat, die in der Modul-Teilprüfung geprüft werden, und
4. die zeitlichen Vorgaben des § 3 Absatz 1 eingehalten hat.

(2) Die Zulassung zu den Teilprüfungen in den verschiedenen Modulen eines Semesters erfolgt ohne weiteren Antrag, nachdem der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltung festgestellt wurde.

(3) Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen

werden im Studierendensekretariat oder von der jeweiligen Studiengangsleitung aufbewahrt.

(4) Nicht zugelassen wird, wer

1. die Nachweise nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erbracht hat,
2. den Prüfungsanspruch verloren hat, weil die Einschreibung der oder des Studierenden gemäß § 5 Absatz 4 AkadG widerrufen wurde, oder
3. sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

§ 11

Module im Grundstudium

(1) Durch die Modul-Teilprüfungen des Grundstudiums des jeweiligen Studiengangs nach § 1 Absatz 1 soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen Grundlagen erworben wurden, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die bestandenen Prüfungen im Grundstudium berechtigen zum Projektstudium in den Studiengängen »Popmusikdesign«, »Musikbusiness« oder »Weltmusik« im dritten bis sechsten Semester.

(2) Die Modul-Teilprüfungen des Grundstudiums im Studiengang »Popmusikdesign« umfassen unter Berücksichtigung der Studienschwerpunkte »Instrumentalmusik und Gesang«, »Songwriting und Komposition« und »Producing und DJ-Producing« im ersten und zweiten Semester die Teilprüfungen in den Modulen »Künstlerische und musikwirtschaftliche Grundlagen«, »Künstlerisches Kernfach Grundlagen« und »Theorie Grundlagen«. Das Modul »Künstlerisches Kernfach Grundlagen« ist entsprechend dem Studienschwerpunkt zu wählen. Die Module und deren Teilprüfungen sind in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführt. Näheres zu den Arten der einzelnen Lehrveranstaltungen wird im Modulhandbuch und in der Studienordnung des Studiengangs »Popmusikdesign« geregelt. Modulhandbuch und Studienordnung erlässt die Direktorin oder der Direktor der Popakademie und werden auf den einschlägigen internen Kommunikationsplattformen der Popakademie Baden-Württemberg veröffentlicht.

(3) Die Prüfungen im Grundstudium im Studiengang »Musikbusiness« umfassen im ersten und zweiten Semester die Modul-Teilprüfungen in Schlüsselqualifikationen, Grundlagen- und Vertiefungsmodulen. Sie sind in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführt. Näheres zu den Arten der einzelnen Lehrveranstaltungen wird im Modulhandbuch und in der Studienordnung des Studiengangs »Musikbusiness« geregelt. Modulhandbuch und Studienordnung erlässt die Direktorin oder der Direktor der Popakademie und werden auf den einschlägigen in-

ternen Kommunikationsplattformen der Popakademie Baden-Württemberg veröffentlicht.

(4) Die Prüfungen im Grundstudium im Studiengang »Weltmusik« umfassen im ersten und zweiten Semester die Modul-Teilprüfungen in den Modulen des Grundstudiums. Sie sind in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführt. Näheres zu den Arten der einzelnen Lehrveranstaltungen wird im Modulhandbuch und in der Studienordnung des Studiengangs »Weltmusik« geregelt. Modulhandbuch und Studienordnung erlässt die Direktorin oder der Direktor der Popakademie und werden auf den einschlägigen internen Kommunikationsplattformen der Popakademie Baden-Württemberg veröffentlicht.

(5) Durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls oder Teilmoduls wird kein Anspruch auf Teilnahme an demselben Modul oder Teilmodul im darauf folgenden Studienjahr erworben. Bei der Zulassung werden die Wünsche der Studierenden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden jährlichen Kapazitäten berücksichtigt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Prüfungsausschuss nach dem Grad der bislang nachgewiesenen Qualifikation. Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Modul-Teilprüfungen werden von der jeweiligen Fachprüferin oder dem jeweiligen Fachprüfer vorgeschlagen, vom Prüfungsausschuss festgesetzt und der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Modul-Teilprüfungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------------|--|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ist eine Zweitkorrektur nach § 13 Absatz 2 für eine Teilprüfung bestellt, so ergibt sich die Note der Teilprü-

fung aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfenden für die Prüfungsleistung gegebenen Noten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Note der Teilprüfung lautet:

- | | |
|--|--------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5: | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: | ausreichend; |
| bei einem Durchschnitt über 4,0: | nicht ausreichend. |

(4) Das Grundstudium ist erfolgreich abgelegt, wenn sämtliche Modul-Teilprüfungen des Studiengangs bestanden sind. Eine Modul-Teilprüfung ist bestanden, wenn deren Note mindestens »ausreichend« lautet.

(5) Die Gesamtnote des einzelnen Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Modul-Teilprüfungen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 13

Wiederholung von Modul-Teilprüfungen des Grundstudiums

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modul-Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der Erstprüfung. Die Wiederholungsfrist beträgt zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses; sie kann von der Direktorin oder dem Direktor der Popakademie im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis auf sechs Monate verlängert werden. Der Termin wird für jede Modul-Teilprüfung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor der Popakademie festgelegt. Wird dieser Termin versäumt, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass das Versäumnis vom Prüfling nicht zu vertreten ist. Der Termin für die Wiederholung der Modul-Teilprüfung ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen Bekanntgabe und Wiederholungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

(2) Wird eine schriftliche Modul-Teilprüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0) bewertet, werden die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfung auf Antrag der Studierenden bei der Direktorin oder dem Direktor der Popakademie zusätzlich in einer Zweitkorrektur bewertet und die Note nach § 12 Absatz 3 ermittelt.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Modul-Teilprüfung des Grundstudiums ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn nur eine Modul-Teilprüfung auch in der

Wiederholungsprüfung nicht bestanden worden ist. Die zweite Wiederholungsprüfung kann sowohl als schriftliche wie auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung über den jeweiligen Prüfungsmodus obliegt der Studiengangsleitung. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Satz 2 haben eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten, mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 35 Minuten. Die Benotung erfolgt nach § 12 Absatz 2. Absatz 2 gilt entsprechend. Sind als Prüfungsleistungen eine oder mehrere Semesterarbeiten vorgesehen, sind diese auch in der zweiten Wiederholungsprüfung zu erbringen.

§ 14

Zeugnis

(1) Über das erfolgreich abgelegte Grundstudium ist innerhalb von vier Wochen nach der letzten Teilprüfung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Modul-Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Der schriftliche Bescheid über das nicht erfolgreich abgelegte Grundstudium ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wer das Grundstudium endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Prüfungsnachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zum Bestehen des Grundstudiums noch fehlenden Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass das Grundstudium nicht bestanden wurde.

ABSCHNITT 3

Prüfungen im Rahmen des Projektstudiums (Bachelorprüfung)

§ 15

Umfang

Die Bachelorprüfung besteht aus den Teilprüfungen und der Bachelorarbeit.

§ 16

Zulassung

(1) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen der Bachelorprüfung und zur Bachelorarbeit muss das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen sein. § 10 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend. Die zeitlichen Vorgaben des § 3 Absatz 2 sind einzuhalten.

(2) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen der Bachelorprüfung in den verschiedenen Prüfungsfächern eines

Semesters kann ein gemeinsamer Antrag eingereicht werden. Der Antrag ist rechtzeitig und schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; hierbei kann auf Unterlagen Bezug genommen werden, die dem Studierendensekretariat vorliegen,

2. die Nachweise über die Teilnahme an den Praktika nach § 9; diese sind dem Studierendensekretariat spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Nachweise nach Absatz 3 nicht erbracht sind,

2. die Unterlagen unvollständig sind,

3. die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber den Prüfungsanspruch verloren hat, weil ihre oder seine Einschreibung gemäß § 5 Absatz 4 AkadG widerrufen wurde, oder

4. die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zu den Teilprüfungen und zur Bachelorarbeit der Bachelorprüfung.

§ 17

Teilprüfungen der Bachelorprüfung

(1) Die Teilprüfungen der Bachelorprüfung können frühestens nach erfolgreich abgeschlossenem Grundstudium abgelegt werden. Sie sind bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. Eine Teilprüfung der Bachelorprüfung ist unmittelbar im Anschluss an den Studienabschnitt des entsprechenden Teilmoduls abzulegen. Die Bachelorarbeit soll im sechsten Semester vorgelegt werden. § 3 Absatz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Bachelorprüfung im Studiengang »Popmusikdesign« umfasst unter Berücksichtigung der Studienschwerpunkte »Instrumentalmusik und Gesang«, »Songwriting und Komposition« und »Producing und DJ Producing« im dritten bis sechsten Semester Teilprüfungen in den Modulen des Projektstudiums. Diese sind in Anlage 4 dieser Verordnung aufgeführt. Alle Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber wählen aus Modul 5 der Anlage 4 vier Lehrveranstaltungen. Davon ist in jedem Fall eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich 1 bis 11 zu wählen. Darüber hinaus muss jede Prüfungsbewerberin und jeder Prüfungsbewerber aus Modul 5 entweder den Bereich 12, 13 oder 14 wählen. Pro Semester ist in der Regel eine Prüfung pro Lehrveranstaltung abzulegen.

(3) Die Bachelorprüfung im Studiengang »Musikbusiness« umfasst unter Berücksichtigung der Studien-

schwerpunkte »Künstler-Entwicklung«, »Marketing- und Vertriebsmanagement«, »Business-Management«, »Community-Management« und »Digital Innovation Management« im dritten bis sechsten Semester Teilprüfungen in den Modulen des Projektstudiums, die in Anlage 5 dieser Verordnung aufgeführt sind. Zu jeder hier ausgewiesenen Lehrveranstaltung ist wie in der Anlage 5 beschrieben eine Modul-Teilprüfung abzulegen. Sämtliche unter Modul 6 der Anlage 5 aufgeführten Lehrveranstaltungen können von den Studierenden auch als Wahlpflicht-Lehrveranstaltung im Rahmen von Modul 7 gewählt werden, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Schwerpunktbildung belegt werden müssen oder wurden. Zu den Pflicht-Vertiefungen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 ECTS-Leistungspunkten im Rahmen von Modul 7 zu wählen. Davon sind zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 4 ECTS-Leistungspunkten aus dem Bereich 2 des Moduls 7 der Anlage 5 zu wählen.

(4) Die Bachelorprüfung im Studiengang »Weltmusik« umfasst Teilprüfungen in den Modulen des Projektstudiums, die in Anlage 6 dieser Verordnung aufgeführt sind. Die Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber wählen drei bis fünf Lehrveranstaltungen aus dem Modul 18 der Anlage 6 mit einem Umfang von insgesamt 12 ECTS-Leistungspunkten. Davon muss eine Lehrveranstaltung der Bereich 3 sein. Studierende, die als Lehrveranstaltung den Bereich 11 belegen, sind von dieser Regelung ausgenommen und müssen zusätzlich lediglich den Bereich 3 belegen.

(5) Wird eine Teilprüfung der Bachelorprüfung nicht bestanden, gilt § 13 entsprechend.

(6) § 11 Absatz 5 und § 12 gelten entsprechend.

§ 18

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit zeigen, ein Problem aus dem Bereich Popmusikdesign, Weltmusik oder Musikbusiness selbstständig zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit umfasst in den Studiengängen »Popmusikdesign« und »Weltmusik« die Produktion eines Albums oder ein Konzert von mindestens 30 Minuten Länge. Die Bachelorarbeit im Studiengang »Musikbusiness« kann die Entwicklung eines Businessplanes für die Vermarktung eines Tonträgers oder einer Geschäftsidee, die wirtschaftliche Entwicklung eines künstlerischen Projektes auf der Basis einer Musikproduktion oder die fiktive oder reale Gründung eines Unternehmens im Musikbereich in den in Satz 7 genannten Berufsbereichen sowie jede weitere Bearbeitung einer für die Fachdisziplin relevanten wissenschaftlichen Fragestellung umfassen. Gruppenarbeit ist zulässig. § 8 Absatz 3 Satz 8 gilt entsprechend. In diesem Fall müssen die Kandidatinnen und Kandidaten eine Erklärung darüber

abgeben, wer in der Gruppenarbeit die einzelnen Berufsbereiche vertreten wird. Berufsbereiche in der Bachelorarbeit im Studiengang »Popmusikdesign« sind:

1. Instrumentalmusik und Gesang,
2. Songwriting und Komposition,
3. Producing und DJ-Producing.

Berufsbereiche in der Bachelorarbeit im Studiengang »Musikbusiness« sind:

1. Künstler-Entwicklung,
2. Marketing- und Vertriebsmanagement,
3. Business-Management,
4. Community-Management,
5. Digital Innovation Management.

Der Berufsbereich in der Bachelorarbeit im Studiengang »Weltmusik« ist Instrumentalmusik.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen. Dies entspricht einem Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten. Das Thema ist so zu stellen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Direktorin oder dem Direktor der Popakademie im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsleitung vergeben. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Im Studiengang »Musikbusiness« wählen die Studierenden selbstständig und spätestens am Semesteranfang des sechsten Fachsemesters ein Thema für die Bachelorarbeit. Gelingt es den Studierenden nicht, ein Thema zu wählen, weist ihnen die Studiengangsleitung ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Anmeldung der Arbeit bei der Studiengangsleitung. Die Anmeldung ist spätestens am Ende des sechsten Fachsemesters vorzunehmen. Ausnahmen können nur auf begründeten Antrag von der Studiengangsleitung gewährt werden.

§ 19

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Stelle abzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit der Note »nicht ausreichend« bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach § 5 Absatz 4 zu beurteilen. Bei Bachelorarbeiten, die in Gruppenarbeit erstellt wurden, wird bei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten die

Qualifikation in dem Berufsbereich bewertet, den sie oder er nach § 18 Absatz 2 Satz 5 in der Bachelorarbeit vertritt.

(3) Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nach Absatz 2 gegebenen Noten. Weichen die Bewertungen der beiden Mitglieder der Prüfungskommission um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der im Rahmen der beiden zunächst abgegebenen Noten die Note festsetzt. § 12 Absatz 2 und 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Beschwerden und Eingaben im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit.

§ 20

Endnote

(1) Für die Benotung der Teilprüfungen der Bachelorprüfung gilt § 12 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Teilprüfungen sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist.

(3) Für den Studiengang »Popmusikdesign« und »Weltmusik« ist die jeweilige Modulnote der Durchschnitt der einzelnen, gewichteten Noten der Teilprüfungen des Moduls. Die jeweiligen Noten der Teilprüfungen innerhalb der Module erhalten ihr Gewicht aus dem Umfang der auf sie entfallenden ECTS-Leistungspunkte nach den Anlagen 1, 3, 4 und 6 dieser Verordnung. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Stelle nach dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen. Aus den Modulnoten des Grundstudiums und den Modulnoten des Projektstudiums wird jeweils eine gewichtete Durchschnittsnote gebildet, die dann in die Berechnung der Endnote eingeht. Die Modulnoten erhalten dabei ihr Gewicht aus dem Umfang der auf sie insgesamt entfallenden ECTS-Leistungspunkte nach den Anlagen 1, 3, 4 und 6 dieser Verordnung. Bei der Bildung der gewichteten Durchschnittsnote der Modulnoten wird nur die erste Stelle nach dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen.

In die Endnote der Bachelorprüfung im Studiengang »Popmusikdesign« geht die gewichtete Durchschnittsnote der Modulnoten der Module 1 bis 3 der Anlage 1 dieser Verordnung mit einer Gewichtung von 20 Prozent, die gewichtete Durchschnittsnote der Modulnoten der Module 4 bis 6 der Anlage 4 dieser Verordnung mit einer Gewichtung von 40 Prozent und die Modulnote aus Modul 7 der Anlage 4 dieser Verordnung mit einer Gewichtung von 40 Prozent ein. Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Stelle nach dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen.

In die Endnote der Bachelorprüfung im Studiengang »Weltmusik« geht die gewichtete Durchschnittsnote der

Modulnoten der Module 1 bis 9 der Anlage 3 dieser Verordnung mit einer Gewichtung von 20 Prozent, die gewichtete Durchschnittsnote der Modulnoten der Module 10 bis 18 der Anlage 6 dieser Verordnung mit einer Gewichtung von 40 Prozent und die Modulnote aus Modul 19 der Anlage 6 dieser Verordnung mit einer Gewichtung von 40 Prozent ein. Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Stelle nach dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen.

(4) Für den Studiengang »Musikbusiness« ist die jeweilige Modulnote der Durchschnitt der einzelnen, gewichteten Noten der Teilprüfungen des Moduls. Die jeweiligen Noten der Teilprüfungen innerhalb der Module erhalten ihr Gewicht aus dem Umfang der auf sie entfallenden ECTS-Leistungspunkte nach Anlage 2 und 5 dieser Verordnung. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Stelle nach dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen.

Aus den Modulnoten des Grundstudiums und den Modulnoten des Projektstudiums wird jeweils eine gewichtete Durchschnittsnote gebildet, die dann in die Berechnung der Endnote eingeht. Die Modulnoten erhalten dabei ihr Gewicht aus dem Umfang der auf sie insgesamt entfallenden ECTS-Leistungspunkte nach den Anlagen 2 und 5 dieser Verordnung. Bei der Bildung der gewichteten Durchschnittsnote der Modulnoten wird nur die erste Stelle nach dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen.

In die Endnote der Bachelorprüfung im Studiengang »Musikbusiness« geht die gewichtete Durchschnittsnote der Modulnoten der Module 1 bis 3 der Anlage 2 dieser Verordnung mit einer Gewichtung von 10 Prozent, die gewichtete Durchschnittsnote der Modulnoten der Module 4 bis 7 der Anlage 5 dieser Verordnung mit einer Gewichtung von 60 Prozent und die Modulnote aus Modul 8 der Anlage 5 dieser Verordnung mit einer Gewichtung von 30 Prozent ein. Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Stelle nach dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen.

§ 21

Wiederholung der Bachelorarbeit und der Teilprüfungen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. In diesem Fall ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsausschuss die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. § 13 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Für jede Teilprüfung der Bachelorprüfung werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor der Popakademie pro Semester ein Prüfungstermin und ein Wiederholungstermin festgesetzt. Im Falle einer

nicht bestanden oder als nicht bestanden geltenden Teilprüfung ist die Wiederholungsprüfung am jeweils nächsten Prüfungs- oder Wiederholungstermin abzulegen; sie kann in begründeten Fällen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor der Popakademie auf einen späteren Termin verlegt werden. § 13 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 22

Zeugnis

(1) Wer die Bachelorprüfung bestanden hat, erhält ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes und mit dem Siegel der Popakademie versehenes Zeugnis über die erreichte Gesamtnote der Bachelorprüfung mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung. Dieses Zeugnis weist die Noten der einzelnen Teilprüfungen der Bachelorprüfung nach § 17 Absatz 2 bis 4, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtzahl der Studiensemester gesondert aus. Dieses wird durch das national und international anerkannte Diploma Supplement ergänzt. Studierende des Studiengangs »Musikbusiness« erhalten zudem eine narrative Beurteilung ihrer Leistungen aus den drei Projekten in Modul 5 der Anlage 5 dieser Verordnung. Diese Beurteilung basiert auf einer Einschätzung der jeweiligen Projektleitung und beinhaltet die Dokumentation der individuellen fachlichen und sozialen Beteiligung und Aktivität innerhalb der Gruppenarbeiten im Rahmen des jeweiligen Projektes.

(2) Der schriftliche Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 23

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung der Bachelorbezeichnung beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Direktorin oder dem Direktor der Popakademie unterzeichnet und mit dem Siegel der Popakademie versehen.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wird eine Täuschung gemäß § 7 Absatz 4 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Direktorin oder der Direktor der Popakademie nachträglich die ergangenen Entscheidungen bezüglich sämtlicher Mo-

dul-Teilprüfungen oder Teile der Bachelorprüfung widerrufen und die Bachelorprüfung als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modul-Teilprüfung im Grundstudium oder in einem Teil der Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung des Gewichts des Zulassungsmangels die ergangenen Entscheidungen bezüglich sämtlicher Modul-Teilprüfungen oder Teile der Bachelorprüfung zurücknehmen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Bachelorurkunde sind unverzüglich von der Absolventin oder dem Absolventen zurückzugeben oder, sofern das nicht erfolgt, von der Popakademie einzuziehen. Die Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag einmalig Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

ABSCHNITT 4

Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Popakademie-Prüfungsverordnung vom 24. Juli 2010 (GBl. S. 719), die durch Artikel 62 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 1210, 1232) geändert worden ist, außer Kraft, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Bereits immatrikulierte Studierende der Studiengänge »Popmusikdesign« und »Musikbusiness« an der Popakademie, die dieses Studium vor dem 27. März 2017 begonnen haben, können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Direktorin oder dem Direktor der Popakademie, die vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingegan-

gen sein muss, ihr Studium nach der bisher geltenden Prüfungsverordnung fortsetzen; soweit diese zu einzelnen Bereichen keine Regelung enthält, ist ergänzend auf die vorliegende Prüfungsverordnung zurückzugreifen.

(2) Für Studierende der Studiengänge »Popmusikdesign« und »Musikbusiness« an der Popakademie, die dieses Studium vor dem 31. März 2016 begonnen haben, gilt weiterhin die Popakademie-Prüfungsverordnung vom 24. Juli 2010 (GBl. S. 719) in der am Tag ihrer Verkündung geltenden Fassung.

(3) Für Studierende der Studiengänge »Popmusikdesign« und »Musikbusiness« an der Popakademie, die das Studium vor dem 20. September 2010 begonnen haben, gilt weiterhin die Popakademie-Prüfungsverordnung vom 8. Oktober 2003 (GBl. S. 673) in der am 16. September 2010 geltenden Fassung.

STUTTGART, den 22. Dezember 2016

BAUER

Anlage 1
(zu § 11 Absatz 2)

Module und Teilprüfungen des Grundstudiums im Studiengang »Popmusikdesign«

Modul 1: Künstlerische und musikwirtschaftliche Grundlagen		Lehrform	ECTS- Leistungspunkte	Prüfung
1	Selbstmanagement	Übung	0,5	Teilnahme
2	Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	Übung	0,5	Teilnahme
3	Kreativitätstechnik	Vorlesung	1	Teilnahme
4	Bodypercussion	Übung	4	Klausur und mündliche Prüfung
5	Musikproduktion	Vorlesung und Kurs	6	Klausur
6	Image, Stage, Performance	Vorlesung und Kurs	6	Präsentation und mündliche Prüfung
7	Künstlerentwicklung und Verwertung	Vorlesung und Kurs	6	Semesterarbeit
8	Existenzgründung und Unternehmensgründung	Vorlesung und Kurs	6	Präsentation und mündliche Prüfung

Modul 2: Künstlerisches Kernfach Grundlagen		Lehrform	ECTS- Leistungspunkte	Prüfung
1	Studienschwerpunkt Songwriting und Komposition			
1.1	Songwriting und Komposition	künstlerischer Einzelunterricht und künstlerischer Gruppenunterricht	9	Konzert und Studioprojekt und solistisches Live-Vorspiel
1.2	Nebenfach	künstlerischer Einzelunterricht	2	solistisches Live-Vorspiel
1.3	Bandcoaching und Studioarbeit	künstlerischer Gruppenunterricht	4	Semesterarbeit
1.4	Internationales Band- und Businesscamp	künstlerischer Gruppenunterricht und Projektarbeit	1	Teilnahme
1.5	Chor	künstlerischer Gruppenunterricht	2	Teilnahme
1.6	Producing, Arrangement, Komposition	Übung	2	Semesterarbeit und mündliche Prüfung
1.7	International Songwriting	künstlerischer Gruppenunterricht und Projektarbeit	2	Semesterarbeit
2	Studienschwerpunkt Instrumentalmusik und Gesang			
2.1 bis 2.5	Instrumentales Hauptfach und Gesang	künstlerischer Einzelunterricht und künstlerischer Gruppenunterricht	11	Konzert und Studioprojekt und solistisches Live-Vorspiel

2.6	Nebenfach	künstlerischer Einzelunterricht	2	solistisches Live-Vorspiel
2.7	Bandcoaching und Studioarbeit	künstlerischer Gruppenunterricht	4	Semesterarbeit
2.8	Internationales Band- und Businesscamp	künstlerischer Gruppenunterricht und Projektarbeit	1	Teilnahme
2.9	Chor	künstlerischer Gruppenunterricht	2	Teilnahme
2.10	Producing, Arrangement, Komposition	Übung	2	Semesterarbeit und mündliche Prüfung
3	Studienschwerpunkt Producing und DJ-Producing			
3.1	Producing	künstlerischer Einzelunterricht und künstlerischer Gruppenunterricht	9	Konzert und Studioprojekt
3.2	Nebenfach	künstlerischer Einzelunterricht	2	solistisches Live-Vorspiel
3.3	Bandcoaching und Studioarbeit	künstlerischer Einzelunterricht	4	Semesterarbeit
3.4	Internationales Band- und Businesscamp	künstlerischer Gruppenunterricht und Projektarbeit	1	Teilnahme
3.5	Chor	künstlerischer Gruppenunterricht	2	Teilnahme
3.6	Producing, Arrangement, Komposition	Übung	2	Semesterarbeit und mündliche Prüfung
3.7	International Songwriting	künstlerischer Gruppenunterricht und Projektarbeit	2	Semesterarbeit

Modul 3: Theorie Grundlagen		Lehrform	ECTS-Leistungspunkte	Prüfung
1	Musiktheorie I und II	Übung	4	Klausur und mündliche Prüfung
2	Geschichte der Populären Musik	Vorlesung	4	Klausur

Anlage 2
(zu § 11 Absatz 3)

Module und Teilprüfungen des Grundstudiums im Studiengang »Musikbusiness«

Modul 1: Schlüsselqualifikationen		Lehrform	ECTS- Leistungs-Punkte	Prüfung
1	Selbstmanagement	Übung	0,5	Teilnahme
2	Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	Übung	0,5	Teilnahme
3	Grundlagen zu den Methoden der empirischen Sozialforschung	Seminar	1	Teilnahme
4	Projektmanagement	Vorlesung	4	Mündliche Prüfung

Modul 2: Grundlagen		Lehrform	ECTS- Leistungspunkte	Prüfung
1	Künstlerische Grundlagen			
1.1	Musikproduktion	Vorlesung und Kurs	6	Klausur
1.2	Image, Stage, Performance	Vorlesung und Kurs	6	Präsentation und mündliche Prüfung
2	Grundlagen des Musikbusiness			
2.1	Künstlerentwicklung und Verwertung	Vorlesung und Kurs	6	Semesterarbeit
2.2	Existenzgründung und Unternehmensgründung	Vorlesung und Kurs	6	Präsentation und mündliche Prüfung

Modul 3: Vertiefungen		Lehrform	ECTS- Leistungspunkte	Prüfung
1	Unternehmensmanagement	Vorlesung	7	Klausur
2	Musikwirtschaft	Vorlesung	7	Klausur
3	Medienkunde und Kommunikation	Vorlesung	7	Klausur
4	Business Affairs	Vorlesung	7	Klausur
5	Geschichte der Populären Musik	Vorlesung	2	Klausur

Anlage 3
(zu § 11 Absatz 4)

Module und Teilprüfungen des Grundstudiums im Studiengang »Weltmusik«

Module	Lehrform	ECTS- Leistungspunkte	Prüfung
Modul 1: Künstlerisches Kernfach 1			
1 Hauptfach I	künstlerischer Einzelunterricht und künstlerischer Gruppenunterricht	12	Konzert und Studioprojekt und solistisches Live-Vorspiel
Modul 2: Musiktheorie I			
1 Kreativitätstechnik	Vorlesung	1	Teilnahme
2 Musiktheorie - Musik des türkisch-arabischen Raums I	Übung	4	Semesterarbeit oder Klausur oder Präsentation und mündliche Prüfung
Modul 3: Musiken im kulturellen und historischen Kontext			
1 Selbstmanagement	Übung	0,5	Teilnahme
2 Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	Übung	0,5	Teilnahme
3 Musiken der Welt	Vorlesung	2	Semesterarbeit oder Klausur oder Portfolioprüfung
4 Geschichte der Populären Musik	Vorlesung	2	Semesterarbeit oder Klausur oder Portfolioprüfung
Modul 4: Westliche Musiktheorie I			
1 Musiktheorie I und II (westlich)	Übung	4	Klausur und mündliche Prüfung
2 Bodypercussion	Übung	4	Klausur und mündliche Prüfung
Modul 5: Band und Ensemble I			
1 Bandcoaching I	künstlerischer Gruppenunterricht	4	Semesterarbeit
2 Nebenfach	künstlerischer Einzelunterricht	2	solistisches Live-Vorspiel
Modul 6: Musikproduktion			
1 Musikproduktion	Vorlesung und Kurs	6	Klausur
Modul 7: Künstlerentwicklung und Verwertung für Weltmusik			
1 Künstlerentwicklung und Verwertung für Weltmusik	Vorlesung und Kurs	6	Semesterarbeit
Modul 8: Existenzgründung und Unternehmensgründung			
1 Existenzgründung und Unternehmensgründung	Vorlesung und Kurs	6	Präsentation und mündliche Prüfung

Modul 9: Musik Weltweit - Transkulturelle Musiken			
1	Musik Weltweit – Transkulturelle Musiken	Vorlesung und Kurs	6
			Präsentation und mündliche Prüfung

Anlage 4
(zu § 17 Absatz 2)

Teilprüfungen der Bachelorprüfung im Projektstudium des Studiengangs »Popmusikdesign«

Modul 4: Künstlerisches Kernfach Vertiefung		Lehrform	ECTS- Leistungspunkte	Prüfung
1	Studienschwerpunkt Songwriting und Komposition			
1.1	Songwriting und Komposition	künstlerischer Einzelunterricht und künstlerischer Gruppenunterricht	31	Konzert und Studioprojekt und solistisches Live-Vorspiel
1.2	Nebenfach	künstlerischer Einzelunterricht	4	solistisches Live-Vorspiel
1.3	Bandtraining und Ensembleleitung	Vorlesung und Übung	2	Semesterarbeit und Lehrprobe
1.4	Bandcoaching und Studioarbeit	künstlerischer Gruppenunterricht	6	Semesterarbeit
1.5	Texten	Vorlesung und Übung	2	Semesterarbeit
1.6	Chor	künstlerischer Gruppenunterricht	1	Teilnahme
1.7	Sound: Recording I	Übung	4	Semesterarbeit
1.8	Sound: Recording II	Übung	4	Semesterarbeit
1.9	International Songwriting	künstlerischer Gruppenunterricht und Projektarbeit	4	Semesterarbeit
1.10	Musiktheorie III	Übung	2	Klausur oder Semesterarbeit und mündliche Prüfung
2	Studienschwerpunkt Instrumentalmusik und Gesang			
2.1 bis 2.5	Instrumentales Hauptfach und Gesang	künstlerischer Einzelunterricht und künstlerischer Gruppenunterricht	34	Konzert und Studioprojekt und solistisches Live-Vorspiel
2.6	Nebenfach	künstlerischer Einzelunterricht	4	solistisches Live-Vorspiel
2.7	Performance	künstlerischer Gruppenunterricht	3	Semesterarbeit
2.8	Bandtraining und Ensembleleitung	Vorlesung und Übung	2	Semesterarbeit und Lehrprobe
2.9	Bandcoaching und Studioarbeit	künstlerischer Gruppenunterricht	8	Semesterarbeit

2.10	Texten	Vorlesung und Übung	2	Semesterarbeit
2.11	Chor	künstlerischer Gruppenunterricht	1	Teilnahme
2.12	Sound: Recording I	Übung	4	Semesterarbeit
2.13	Musiktheorie III	Übung	2	Klausur oder Semesterarbeit und mündliche Prüfung
3	Studienschwerpunkt Producing und DJ-Producing			
3.1	Producing	künstlerischer Einzelunterricht und künstlerischer Gruppenunterricht	33	Konzert und Studioprojekt
3.2	Nebenfach	künstlerischer Einzelunterricht	4	solistisches Live-Vorspiel
3.3	Bandtraining und Ensembleleitung	Vorlesung und Übung	2	Semesterarbeit und Lehrprobe
3.4	Bandcoaching und Studioarbeit	künstlerischer Einzelunterricht	6	Semesterarbeit
3.5	Chor	künstlerischer Gruppenunterricht	1	Teilnahme
3.6	Sound: Recording I	Übung	4	Semesterarbeit
3.7	Sound: Recording II	Übung	4	Semesterarbeit
3.8	International Songwriting	künstlerischer Gruppenunterricht und Projektarbeit	4	Semesterarbeit
3.9	Musiktheorie III	Übung	2	Klausur oder Semesterarbeit und mündliche Prüfung

Modul 5: Wahlbereich		Lehrform	ECTS-Leistungspunkte	Prüfung
1	Musikbusiness-Basis	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
2	Digitales Musikmarketing	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
3	Kulturmanagement	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
4	Existenzgründung	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
5	Artist Development	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
6	Webtechnologie	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
7	Künstlermanagement	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung

8	Musikbusiness 3.0	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
9	Verlag	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
10	Medien	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
11	Konzerte und Events	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
12	Popkultur	Vorlesung und Übung	4	Semesterarbeit
13	Multimedia	Vorlesung und Übung	4	Semesterarbeit
14	Populäre Musiken der Welt	Vorlesung und Übung	4	Semesterarbeit
15	Musiktheorie IV	Übung	4	Semesterarbeit
16	Sound: Recording II	Übung	4	Semesterarbeit
17	Rehearsal Band	künstlerischer Gruppenunterricht	4	solistisches Live-Vorspiel
18	Sound: Producing	Übung	4	Semesterarbeit

Modul 6: Praktikum		Lehrform	ECTS-Leistungspunkte	Prüfung
1	Betriebspraktikum	Praktikum	16	Praktikumsbericht
2	Projektpraktikum	Praktikum	16	Praktikumsbericht

Modul 7: Bachelorarbeit		Lehrform	ECTS-Leistungspunkte	Prüfung
1	Bachelorarbeit	Projektarbeit	12	Konzert und Studio-projekt

Anlage 5
(zu § 17 Absatz 3)

Teilprüfungen der Bachelorprüfung im Projektstudium des Studiengangs »Musikbusiness«

Modul 4: Basismodul Projektstudium		Lehrform	ECTS-Leistungspunkte	Prüfung
1	Digitales Musikmarketing	Vorlesung	4	Mündliche Prüfung
2	Musikrecht	Vorlesung	4	Klausur
3	Kolloquium zur Schwerpunktbildung	Seminar oder Exkursion	6	Teilnahme

Modul 5: Praxis und Forschung		Lehrform	ECTS-Leistungspunkte	Prüfung
1	Projekt 1	Projektseminar oder Lehrforschungsprojekt	10	Referat, Präsentation und Semesterarbeit
2	Projekt 2	Projektseminar oder Lehrforschungsprojekt	10	Referat, Präsentation und Semesterarbeit

3	Projekt 3	Projektseminar oder Lehrforschungsprojekt	4	Referat, Präsentation
4	Praktikum 1	Praktikum	16	Praktikumsbericht
5	Praktikum 2	Praktikum	16	Praktikumsbericht

Modul 6: Pflicht-Vertiefungen: Leistungspunkteanzahl, Lehr- und Prüfungsform zu den hier aufgeführten Teilmodulen sind unter Modul 7 der Anlage 5 beschrieben.

	Business-Management	Community-Management	Marketing- und Vertriebsmanagement	Künstler-Entwicklung	Digital Innovation Management
1	Strategisches Unternehmensmanagement	Existenzgründung	Strategisches Unternehmensmanagement	Artist Development	Innovationsmanagement
2	Finanzen, Kostenrechnung und Controlling	Artist Development	Artist Development	Kommunikationswissenschaft	Webtechnologie
3	Marketing	Kommunikationswissenschaft	Popkultur	Marketing	Marketing
4	Innovationsmanagement	Popkultur	Kommunikationswissenschaft	Populäre Musiken der Welt	Strategisches Unternehmensmanagement
5	Existenzgründung	Kulturmanagement	Marketing	Musiktheorie und Songanalyse	Popkultur

Modul 7: Wahlpflichtmodul		Lehrform	ECTS-Leistungspunkte	Prüfung
1	Lehrveranstaltungen – Typ »prozessorientierte Vertiefung«			
1.1	Existenzgründung	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
1.2	Strategisches Unternehmensmanagement	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
1.3	Finanzen, Kostenrechnung und Controlling	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
1.4	Artist Development	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
1.5	Musiktheorie und Songanalyse	Vorlesung und Übung	4	Semesterarbeit
1.6	Popkultur	Vorlesung und Übung	4	Semesterarbeit
1.7	Kommunikationswissenschaft	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
1.8	Multimedia	Vorlesung und Übung	4	Semesterarbeit
1.9	Populäre Musiken der Welt	Vorlesung und Übung	4	Semesterarbeit

1.10	Sound: Recording	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
1.11	Bandtraining und Ensembleleitung	Vorlesung und Übung	4	Semesterarbeit
1.12	Marketing	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
1.13	Innovationsmanagement	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
1.14	Kulturmanagement	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
1.15	Webtechnologie	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
2	Lehrveranstaltungen – Typ »Institutionen«			
2.1	Künstlermanagement	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
2.2	Musikbusiness 3.0	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
2.3	Verlag	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
2.4	Medien	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
2.5	Konzerte und Events	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung

Modul 8: Abschlussarbeit		Lehrform	ECTS-Leistungspunkte	Prüfung
1	Kolloquium zur Anfertigung der Abschlussarbeit	Seminar	2	Teilnahme
2	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit	12	Bachelorarbeit

Anlage 6
(zu § 17 Absatz 4)

Teilprüfungen der Bachelorprüfung im Projektstudium des Studiengangs »Weltmusik«

Module	Lehrform	ECTS-Leistungspunkte	Prüfung	
Modul 10: Künstlerisches Kernfach II				
1	Hauptfach II	künstlerischer Einzelunterricht und künstlerischer Gruppenunterricht	18	Konzert und Studioprojekt und solistisches Live-Vorspiel
Modul 11: Musiktheorie II				
1	Musiktheorie – Musik des türkisch-arabischen Raums II	Übung	8	Semesterarbeit oder Klausur oder Präsentation und mündliche Prüfung
2	Musiktheorie III (westlich)	Übung	2	Klausur oder Semesterarbeit und mündliche Prüfung

Modul 12: Band und Ensemble II				
1	Ensemblearbeit I	künstlerischer Gruppenunterricht	6	Konzert und Studioprojekt
2	Bandcoaching II	künstlerischer Gruppenunterricht	2	Semesterarbeit
3	Bandtraining und Ensembleleitung	Vorlesung und Übung	2	Semesterarbeit und Lehrprobe
4	Nebenfach	künstlerischer Einzelunterricht	2	solistisches Live-Vorspiel
Modul 13: Künstlerisches Kernfach III				
1	Hauptfach III	künstlerischer Einzelunterricht und künstlerischer Gruppenunterricht	17	Konzert und Studioprojekt und solistisches Live-Vorspiel
Modul 14: Band und Ensemble III				
1	Ensemblearbeit II	künstlerischer Gruppenunterricht	4	Konzert und Studioprojekt
2	Bandcoaching III	künstlerischer Gruppenunterricht	4	Semesterarbeit
3	Nebenfach	künstlerischer Einzelunterricht	2	solistisches Live-Vorspiel
Modul 15: Praktikum				
1	Praktikum	Praktikum	16	Praktikumsbericht
Modul 16: Kompositionsformen des türkisch-arabischen Kulturraums				
1	Kompositionsformen des türkisch-arabischen Kulturraums	Übung	5	Semesterarbeit oder Präsentation und mündliche Prüfung
Modul 17: Weiterführende Kompetenzen				
1	Sound: Recording I	Übung	4	Semesterarbeit
2	Multimedia für Weltmusik	Vorlesung und Übung	4	Semesterarbeit
Modul 18: Wahlpflichtmodule				
1	Musik Weltweit II	künstlerischer Gruppenunterricht	4	Semesterarbeit oder solistisches Live-Vorspiel
2	Musik Weltweit III	Vorlesung und Übung	4	Semesterarbeit oder Präsentation und mündliche Prüfung
3	Musikbusiness-Basis	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
4	Künstlermanagement	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
5	Kulturmanagement	Vorlesung und Übung	4	Klausur oder mündliche Prüfung
6	Populäre Musiken der Welt	Vorlesung und Übung	4	Semesterarbeit

7	Musiktheorie IV	Übung	4	Semesterarbeit
8	Komposition	Übung	2	Semesterarbeit
9	Rhythmik I	Übung	2	Klausur und mündliche Prüfung
10	Improvisation I	Übung	2	solistisches Live-Vorspiel
11	Transkulturelle Musikpädagogik	Vorlesung und Übung	8	Portfolioprüfung und Lehrprobe
Modul 19: Bachelorarbeit				
1	Bachelorarbeit	Projektarbeit	12	Konzert und Studio-projekt

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der
Polizeidienstkleidungsverordnung**

Vom 30. Dezember 2016

Auf Grund von § 55 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2016 (GBl. S. 561) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Polizeidienstkleidungsverordnung vom 26. November 2012 (GBl. S. 669, ber. 2013 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die jährliche Gutschrift auf dem Bekleidungskonto beträgt für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des operativen Bereichs 260 Euro ab 1. Januar 2017. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die nicht im operativen Bereich tätig sind, erhalten 150 Euro. Während eines Studiums an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg beträgt die Gutschrift 100 Euro.«

2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter »Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft« durch das Wort »Finanzministeriums« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

STUTTGART, den 30. Dezember 2016 WÜRTENBERGER
Ministerialdirektor

**Verordnung des Justizministeriums
zur psychosozialen Prozessbegleitung
im Strafverfahren**

Vom 2. Januar 2017

Auf Grund von § 10 Nummer 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 15. November 2016 (GBl. S. 597) wird verordnet:

§ 1

Aus- oder Weiterbildungsinhalte

Zu den in § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Inhalten gehören die Themen:

1. Rechtliche Grundlagen

- a) Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens,
- b) Rechte und Pflichten der Verletzten und der Bezugspersonen im Strafverfahren (aktive Teilnahme und Schutz vor Belastung), besondere Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen,
- c) das Ermittlungsverfahren – Strafanzeige,
- d) Funktion und Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft,
- e) die Strafverteidigung,
- f) Rechtsbeistand und Nebenklage,
- g) aussagepsychologische Begutachtung,
- h) das Hauptverfahren,
- i) Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren,
- j) Möglichkeiten der Entschädigung (einschließlich Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz), Schadensersatz und Schmerzensgeld einschließlich der möglichen Kostenfolgen für Verletzte,
- k) Täter-Opfer-Ausgleich,
- l) Grundlagen weiterer opferrelevanter Rechtsgebiete, beispielsweise Familienrecht, Zivilrecht einschließlich des Gewaltschutzgesetzes;

2. Viktimologie

- a) Viktimologische Grundlagen
 - aa) Theorien der Viktimisierung,
 - bb) Bedürfnisse von Opfern,
 - cc) Verarbeitungsprozesse und Bewältigungsstrategien von Opfern,
 - dd) sekundäre Viktimisierung,
 - ee) Umgang mit Scham und Schuld;
- b) Wissen über spezielle Opfergruppen und deren besondere Bedürfnisse, insbesondere
 - aa) Kinder und Jugendliche,
 - bb) Personen mit Behinderung,
 - cc) Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung,
 - dd) Betroffene von Sexualstraftaten,
 - ee) Betroffene von Menschenhandel,
 - ff) Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Fol-

- gen oder längerem Tatzeitraum, wie beispielsweise bei häuslicher Gewalt oder Stalking),
- gg) Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität;
- c) Grundlagen gendersensibler und interkultureller Kommunikation;
3. Psychologie/Psychotraumatologie
- a) zielgruppenspezifische Belastungsfaktoren von Zeugen im Strafverfahren,
- b) Aspekte der Aussagepsychologie,
- c) Trauma und Traumabehandlung,
- d) Stabilisierungstechniken;
4. Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung
- a) Ziele und Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung,
- b) Leistungen und Methoden, insbesondere
- aa) die Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung während der verschiedenen Phasen des Strafverfahrens,
- bb) Methodenkompetenz (beispielsweise adressatengerechte Kommunikation, fachgerechter Umgang mit Zeugenaussagen, Dokumentation, Aufklärung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht),
- cc) Kooperation mit anderen Professionen, Netzwerkarbeit;
5. Qualitätssicherung und Eigenvorsorge
- a) Formen der Dokumentation,
- b) Integration der psychosozialen Prozessbegleitung in das eigene Arbeitsfeld: Möglichkeiten und Grenzen,
- c) Methoden zur Selbstreflexion (beispielsweise kollegiale Beratung, Supervision),
- d) interdisziplinärer Austausch,
- e) Reflexion der eigenen Motivation zur Opferhilfe,
- f) Methoden der Selbstfürsorge in der professionellen Opferarbeit (beispielsweise Vermeidung von Überidentifikation, Burn-Out-Prävention).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Januar 2017

WOLF

Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

Gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15. bis 21. Dezember 2010 (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV) in der Fassung des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 3. bis 7. Dezember 2015 hat der Südwestrundfunk mit Genehmigung der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Personen, die im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags Wohnungen (§ 3 RBStV), Betriebsstätten (§ 6 RBStV) oder Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 RBStV) innehaben.

§ 2

Gemeinsame Stelle der Landesrundfunkanstalten

Die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene gemeinsame Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten nimmt die der Rundfunkanstalt zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV ganz oder teilweise für diese wahr. Sie wird dabei auch für das ZDF und das Deutschlandradio tätig.

§ 3

Anzeigen, Formulare

(1) Anzeigen über Beginn und Ende des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeuges sind unverzüglich schriftlich gemäß § 126 Abs. 1, 3 und 4 Bürgerliches Gesetzbuch, § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle zuzuleiten. Dies gilt auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für jede Änderung der Daten nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV.

(2) Für die Anzeigen sollen die dafür vorgesehenen Formulare verwendet werden. Die Formulare werden im Internet für jedermann zugänglich gemacht und auf Anforderung kostenfrei zugesandt.

(3) Den Beitragsschuldner trifft die Beweislast für den Zugang einer Anzeige im Sinne von Absatz 1 bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle.

§ 4

Inhalt der Anzeigen

(1) Im privaten Bereich kommt als Abmeldegrund nach § 8 Abs. 5 Nr. 2 RBStV insbesondere die Wohnungsaufgabe ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland, die Auswanderung, der Zuzug des Inhabers in eine Wohnung, für die schon ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird, sowie der Tod des Inhabers in Betracht. Im nicht privaten Bereich kommt als Abmeldegrund insbesondere die Aufgabe oder Übertragung des Betriebs in Betracht. Dabei ist der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt nur in typisierter Form anzugeben; individuelle Motive für die Abmeldung (z.B. »Scheidung« oder »Ruhestand«) sind nicht anzugeben.

(2) Der Betriebsstätteninhaber kommt seiner Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Nr. 7 RBStV dadurch nach, dass er die von ihm errechnete Anzahl der im Durchschnitt eines Kalenderjahres Beschäftigten (§ 6 Abs. 4 RBStV) der in § 2 genannten Stelle anzeigt. Der Durchschnitt der im Kalenderjahr sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Nr. 7 RBStV ist der zwölfte Teil (Divisor 12) der Summe aus den Zahlen der am jeweiligen Monatsende des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden. Für jeden von der Beitragspflicht nach § 5 Abs. 4 RBStV freigestellten Monat verringert sich der Divisor um eins. Ergibt sich im Jahresdurchschnitt eine Beschäftigtenzahl mit Dezimalstellen, so ist abzurunden.

(3) Als Zulassungsort für ein beitragspflichtiges Kraftfahrzeug nach § 8 Abs. 4 Nr. 12 RBStV ist der erste Teil des Kennzeichens des Kraftfahrzeugs (Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke gemäß § 8 Abs. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung) anzuzeigen. Sofern es sich um ein Unterscheidungszeichen der Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 Satz 5 Fahrzeugzulassungsverordnung handelt, ist zusätzlich der Sitz der Zulassungsbehörde mitzuteilen.

§ 5

Beitragsschuldner, Beitragsnummer

Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten und eine Beitragsnummer. Die Beitragsnummer ist bei allen Anzeigen, Anträgen, Zahlungen und sonstigen Mitteilungen anzugeben.

§ 6

Erfüllung von Nachweispflichten

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle kann im Einzelfall verlangen, dass ein Nachweis erbracht wird für alle Tatsachen, die Grund,

Höhe oder Zeitraum der Beitragspflicht betreffen, insbesondere

1. für die Zugehörigkeit zu einer der in § 5 Abs. 3 Satz 1 RBStV genannten Einrichtungen,
2. für die Widerlegung der Vermutung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 RBStV oder nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 RBStV (Inhaberschaft einer Wohnung) oder
3. für die Widerlegung der Vermutung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 RBStV oder nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RBStV (Inhaberschaft einer Betriebsstätte).

(2) Die Nachweise sind durch Urkunden zu erbringen; § 4 Abs. 7 Satz 2 RBStV bleibt unberührt. Dabei soll der Beitragsschuldner darauf hingewiesen werden, welche Daten zum Nachweis benötigt werden. Als Nachweis ist in den Fällen des

Absatz 1 Nummer 1 insbesondere eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen oder vorgesetzten Behörde oder ein Auszug aus einem öffentlichen Register, für die Gemeinnützigkeit der Einrichtung oder ihres Rechtsträgers eine Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen,

Absatz 1 Nummer 2 insbesondere eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorzulegen,

Absatz 1 Nummer 3 insbesondere ein Auszug aus einem öffentlichen Register oder eine entsprechende Bescheinigung der Register führenden Stelle oder der zuständigen berufsständischen Kammer vorzulegen.

(3) Den Beitragsschuldner trifft die Beweislast für den Zugang der Nachweise.

§ 7

Datenerhebung bei öffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird eine andere öffentliche Stelle um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV nur ersuchen, soweit eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist. Dabei werden nur die in § 8 Abs. 4 und 5 RBStV genannten Daten unter den Voraussetzungen von § 11 Abs. 4 Satz 5 RBStV erhoben. Die Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den entsprechenden Regelungen der Länder und der Meldedatenübermittlung nach § 14 Abs. 9 und 9a RBStV bleiben unberührt.

(2) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird personenbezogene Daten nach Absatz 1 bei öffentlichen Stellen nur erheben, um

1. bisher unbekannte Beitragsschuldner festzustellen oder
2. die von ihr gespeicherten Daten von Beitragsschuldnern im Rahmen des Datenkatalogs nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV zu berichtigen, zu ergänzen oder zu löschen.

§ 8

Datenerhebung bei nichtöffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle darf ein Auskunftsverlangen an die in § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV genannten Personen nur richten, wenn ein vorheriges Auskunftsverlangen unmittelbar beim Betroffenen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 RBStV und eine Anfrage bei der Meldebehörde oder dem maßgeblichen öffentlichen Register nach § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 RBStV erfolglos geblieben ist oder nicht möglich war. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen und auf die Daten nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 RBStV der jeweiligen Inhaber der betreffenden Wohnung oder Betriebsstätte beschränkt.

(2) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 darf die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle als nichtöffentliche Stelle nur Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV im Rahmen der dort in Satz 5 genannten Beschränkungen ersuchen. § 7 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(3) § 14 Abs. 10 RBStV ist zu beachten.

§ 9

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Es ist sicherzustellen, dass bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle ein wirksames und übergreifendes Informationssicherheits-Managementsystem installiert und die Löschung der Daten von Rundfunkteilnehmern und Beitragsschuldnern nach einem einheitlichen Konzept geregelt wird.

§ 10

Zahlungen

(1) Der Beitragsschuldner hat die Rundfunkbeiträge auf seine Gefahr auf das Beitragsabwicklungskonto ARD/ZDF/Deutschlandradio bei Banken oder Sparkassen zu leisten.

(2) Der Beitragsschuldner kann die Rundfunkbeiträge nur bargeldlos mittels folgender Zahlungsformen entrichten:

1. Ermächtigung zum Einzug mittels SEPA-Basislastschrift,
2. Einzelüberweisung,
3. Dauerüberweisung.

(3) Die Kosten der Zahlungsübermittlung einschließlich eventueller Rücklastschriftkosten hat der Beitragsschuldner zu tragen.

(4) Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, die von ihm zu Lasten seines Bankkontos geleisteten Zahlungen der Rundfunkbeiträge zu überprüfen und etwaige Einwendungen geltend zu machen.

§ 11

Säumniszuschläge, Kosten

(1) Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 Euro fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkbeitragschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt. Mit jedem Bescheid kann nur ein Säumniszuschlag festgesetzt werden.

(2) Beitragsschuldner, die ihrer Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 RBStV (Anmeldung), nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 4, 9, 11 und 12 RBStV (Änderungsmeldung) oder nach § 14 Abs. 2 RBStV nicht innerhalb eines Monats nachgekommen sind, haben der Rundfunkanstalt die ihr von Dritten für die Beschaffung der erforderlichen Daten in Rechnung gestellten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erstatten. Die Kosten der Meldedatenübermittlung nach § 14 Abs. 9 und 9a RBStV sind nicht zu erstatten.

(3) Die Rundfunkanstalt kann für die Anfertigung und Übersendung von Ablichtungen aus den Verwaltungsakten Kostenerstattung nach den Bestimmungen von Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz verlangen.

(4) Der Rundfunkanstalt entstandene Kosten werden zusammen mit der Rundfunkbeitragschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.

(5) Beitragsschuldner haben der Rundfunkanstalt die von ihr verauslagten notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung zu erstatten.

§ 12

Zinsen

(1) Personen, die ihrer Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 RBStV nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind oder die über rechtlich erhebliche Tatsachen für die Beitragserhebung unrichtige Angaben gemacht haben, haben für die dadurch nicht entrichteten Rundfunkbeiträge Zinsen ab dem dritten Monat nach Beginn der Beitragspflicht zu zahlen. § 2 Abs. 3 Satz 1 RBStV gilt entsprechend.

(2) Der Gesamtbetrag der infolge der unterlassenen, unvollständigen oder unrichtigen Angaben nicht zum Zeitpunkt der gesetzlichen Fälligkeit entrichteten Rundfunkbeiträge wird jährlich mit 6 vom Hundert verzinst.

(3) Die Zinsen werden zusammen mit der Rundfunkbeitragssschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.

(4) Zinsen nach Absatz 1 werden nicht erhoben, soweit der Beitragsschuldner in vollem Umfang die unterlassenen Angaben nachholt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unrichtigen Angaben berichtigt und die Rundfunkanstalt erstmals hierdurch von den die Beitragspflicht begründenden Tatsachen vollständig Kenntnis erhält.

§ 13

Verrechnung

Zahlungen werden jeweils mit der ältesten Rundfunkbeitragssschuld verrechnet. Ansprüche der Rundfunkanstalt

1. auf Erstattung von Vollstreckungskosten,
2. auf Erstattung von Kosten nach § 10 Abs. 3,
3. auf Erstattung von Kosten nach § 11 Abs. 2,
4. auf Mahngebühren,
5. auf Säumniszuschläge,
6. auf Zinsen

werden jeweils dem Beitragszeitraum nach § 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV zugeordnet und in der genannten Reihenfolge jeweils im Rang vor der jeweiligen Rundfunkbeitragssschuld verrechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Beitragsschuldner eine andere Bestimmung trifft.

§ 14

Vorübergehende Stilllegung einer Betriebsstätte

(1) Der Antrag auf befristete Freistellung von der Beitragspflicht wegen vorübergehender vollständiger Stilllegung einer Betriebsstätte nach § 5 Abs. 4 RBStV ist schriftlich an die in § 2 genannte gemeinsame Stelle zu richten. Für den Antrag soll das entsprechende Formular verwendet werden, das hierfür im Internet bereitgestellt wird.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die vorübergehende Betriebsstilllegung und ihre Dauer glaubhaft zu machen; dabei sind individuelle Motive für die Betriebsstilllegung nicht anzugeben. Die Glaubhaftmachung ist insbesondere möglich durch Vorlage

1. einer Bestätigung des zuständigen Trägers der Sozialversicherung über die Aussetzung der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Beschäftigten des Inhabers der Betriebsstätte während deren vorübergehender Stilllegung,

2. einer Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Beitragsschuldners über die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte,

3. des Ausdrucks der aktuellen Internetseite des Betriebs mit Hinweisen auf die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte oder

4. einer Bestätigung der örtlichen Tourismusorganisation über die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte.

(3) Die Rundfunkanstalt kann im Einzelfall verlangen, dass für die Betriebsstilllegung und ihre Dauer geeignete Nachweise vorgelegt werden. Ergeben sich nachträglich tatsächliche Anhaltspunkte für das Fehlen der Freistellungsvoraussetzungen, kann die Rundfunkanstalt innerhalb der Fristen des § 147 Abs. 3 Abgabenordnung nach Eintritt der Bestandskraft des Freistellungsbescheids Nachweise anfordern.

(4) Die befristete Freistellung von der Beitragspflicht nach Absatz 1 erfolgt durch Bescheid; sie beginnt mit dem Beginn des ersten vollen Monats der Stilllegung der Betriebsstätte, jedoch nicht vor dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats; sie endet mit dem Ablauf des letzten vollen Kalendermonats der Betriebsstilllegung. Während des Freistellungszeitraums kann dessen Verlängerung um weitere Kalendermonate beantragt werden.

(5) Wird die Betriebsstätte nicht, nicht vollständig oder nicht für den beantragten Zeitraum stillgelegt, so hat der Beitragsschuldner dies unverzüglich der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle anzuzeigen; dies gilt auch, soweit ein Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 bereits ergangen ist.

(6) Wird die Betriebsstätte vor Ablauf des gewährten Freistellungszeitraums wieder in Betrieb genommen, so endet die Freistellung von der Beitragspflicht mit Ablauf des letzten vollen Kalendermonats der Betriebsstilllegung; ist hierdurch die Betriebsstätte nicht mehr mindestens drei zusammenhängende volle Kalendermonate stillgelegt, so gilt die Freistellung als nicht erteilt.

(7) Für den Zugang des Freistellungsantrags, der Mittel der Glaubhaftmachung, der von der Rundfunkanstalt oder von der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle angeforderten Nachweise und der Anzeige nach Absatz 5 trägt der Beitragsschuldner die Beweislast.

§ 15

– aufgehoben –

§ 16

Übertragung einzelner Tätigkeiten auf Dritte (Auftragnehmer)

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle kann gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 i.V.m.

§ 9 Abs. 2 Satz 1 RBStV Dritte mit einzelnen Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs, insbesondere mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, mit der Feststellung beitragsrelevanter Tatsachen, mit der Einziehung oder mit Inkassomaßnahmen von Rundfunkbeiträgen einschließlich aller Nebenforderungen beauftragen.

(2) Dritte nach Absatz 1 können insbesondere sein: Andere Rundfunkanstalten, Druckdienstleister, Telefoncallcenter, Datenerfassungs-, Datenträgervernichtungsunternehmen und Inkassounternehmen sowie Personen, die die Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags überprüfen.

(3) Nach Absatz 1 beauftragte Dritte sind zu Entscheidungen nur im Rahmen der ihnen erteilten Aufträge oder Weisungen befugt. Es ist vertraglich und technisch-organisatorisch sicherzustellen, dass diese Stellen die Daten der Beitragsschuldner nur für Zwecke des Rundfunkbeitragseinzugs speichern, verarbeiten und nutzen. Die für die beauftragende Rundfunkanstalt geltenden landesrechtlichen Vorschriften für die Datenverarbeitung im Auftrag sind zu beachten.

(4) Werden Dritte gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 RBStV mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des RBStV, insbesondere mit der Feststellung bisher nicht bekannter Beitragsschuldner beauftragt, sind diese berechtigt, die der Rundfunkanstalt nach den Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zustehenden Auskünfte und die entsprechenden Mittel zur Glaubhaftmachung und Nachweise zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Anzeigen gemäß § 8 Abs. 1 RBStV entgegenzunehmen. Sie haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

(5) Den mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags beauftragten Dritten ist es nicht gestattet,

- a) Wohnungen zu betreten, es sei denn ihnen wird dies ausdrücklich vom jeweiligen Inhaber des Hausrechts gestattet,
- b) Zahlungen zur Tilgung einer Rundfunkbeitragsschuld entgegenzunehmen,
- c) Abmeldungen oder eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen,

d) Personen, die erkennbar nicht Inhaber der jeweiligen Wohnung sind, nach den Namen und Anschriften der Inhaber zu befragen – § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV bleiben unberührt – oder

e) Personen unter 18 Jahren zu befragen.

(6) Die Durchführung des Beitragseinzugs durch die in § 2 genannte gemeinsame Stelle und die Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß § 10 Abs. 6 RBStV bleiben unberührt.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Auf der Grundlage des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bei der Gebühreneinzugszentrale – GEZ – bestehende Teilnehmernummern werden ab dem 01.01.2013 bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle als Beitragsnummern fortgeführt.

(2) Eine der Gebühreneinzugszentrale – GEZ – erteilte Ermächtigung zum Einzug geschuldeter Rundfunkgebühren mittels Lastschrift oder SEPA-Basislastschrift berechtigt die Rundfunkanstalt nach dem 01.01.2013 auch zum Einzug geschuldeter Rundfunkbeiträge mittels SEPA-Basislastschrift.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 3. Dezember 2012 (GBl. BW 2012, S. 717; GVBl. RP 2012, S. 418) außer Kraft. Die Vorschriften der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren in der Fassung vom 17. Juni 1998 bleiben nur noch auf Sachverhalte anwendbar, nach denen bis zum 31. Dezember 2012 noch keine Rundfunkgebühren entrichtet oder erstattet wurden.

STUTTGART, den 19. Dezember 2016

BOUDGOUST
(Intendant)

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 7,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2016

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2017.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2016 **wird den Beziehern** im März 2017 **kostenlos** zugesandt.
